

**Elektronische
Vorschriftensammlung
Bundes-
Finanzverwaltung**

– E-VSF –



Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen

E-VSF-Nachrichten

N 16 2010 Nr. 57

11. März 2010

Sofortsache

Zollrechtliches Ausfuhrverfahren / Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren; Überarbeitung der Dienstvorschrift A 06 12

(III B 3 - A 0612/07/0003 DOK 2009/0752104 vom 1. März 2010)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1192/2008 vom 17. November 2008 (ABl. L 329), bekannt gegeben in E-VSF-N 08 2009 Nr. 31, wurden

- die Regelungen zu den vereinfachten Verfahren (Einfuhr und Ausfuhr), insbesondere die Vorschriften zu den Bewilligungsvoraussetzungen, neu gefasst und
- Vorschriften zur Erteilung von einzigen Bewilligungen für vereinfachte Verfahren eingeführt.

Des Weiteren ist seit dem Stichtag 1. Juli 2009 aufgrund des Inkrafttretens des Artikels 787 ZK-DVO das Ausfuhrverfahren zwingend elektronisch abzuwickeln.

Aus diesen Gründen war es erforderlich, die bestehenden Dienstvorschriften zu den vereinfachten Ausfuhrverfahren unter der Kennung E-VSF A 06 12 grundlegend zu überarbeiten. Die bisherigen vier Dienstvorschriften (A 06 12-1 „unvollständige Ausfuhranmeldung“, A 06 12-2 „vereinfachtes Anmeldeverfahren“, A 06 12-3 „Anschreibeverfahren ohne ATLAS“, A 06 12-4 „Anschreibeverfahren mit ATLAS“), wurden nunmehr in einer einzigen Dienstvorschrift zusammengefasst.

Die in der Anlage beigefügte Dienstvorschrift A 06 12 ist mit ihrer Veröffentlichung anzuwenden.

In der Übergangszeit wurden bereits im Erlasswege Hinweise zur neuen Rechtslage gegeben.

Hinsichtlich der zu verwendenden Vordrucke und zur Umstellung auf das neue Muster der Bewilligung im Verfahren des zugelassenen Ausführers sowie zu Fragen der Neubewertung von Bewilligungen verweise ich insbesondere auf den weiterhin geltenden Erlass vom 6. November 2009 - III B 3 - A 0612/06/0009 DOK 2009/0713282 - (E-VSF-N 49 2009 Nr. 187), der weitere einschlägige Erlasse zitiert. Zur Neubewertung erteilter Bewilligungen kann der Fragenkatalog zur Selbstbewertung (Vereinfachte Verfahren - Z 12 10) herangezogen werden.

Für die Handhabung der einzigen Bewilligungen gilt - ergänzend zu den Regelungen der Dienstvorschrift A 06 12 - der VS-NfD-Erlass vom 18. November 2008 - III B 3 - A 0612/06/0007 DOK 2008/0613100 -. Auf diesen wird in der Dienstvorschrift insofern verwiesen.

Im Vorgriff auf die Veröffentlichung in der Dienstvorschrift A 06 12 hatte ich mit Erlass vom 2. Oktober 2009 - III B 3 - A 0612/07/0002 DOK 2009/0599675 - (E-VSF-N 44 2009 Nr. 166) den Geschäftsweg für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens bei der Warenausfuhr zur Vertretung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Ausführers zu prüfen und dazu Auskünfte ausländischer Zollverwaltungen einzuholen sind, neu geregelt. Die Verfahrensweise ist Gegenstand der neuen Dienstvorschrift. Den vorgenannten Erlass hebe ich hiermit auf. Um Verwechslungen mit dem ermächtigten Ausführer (WuP) zu vermeiden, wurde in dem englischen Mustertext die Bezeichnung „approved exporter“ geändert in „authorised exporter“.

Die Ausführungen zur Verwendung von Standardschreiben sowie zu den neuen Bewilligungsvoraussetzungen im Einführungserlass vom 17. August 2009 - III B 1 - Z 1210/08/10001 DOK 2009/0505254 - zur überarbeiteten DV Z 12 10 (E-VSF-N 39 2009 Nr. 148 Ziffer 3 Buchstaben b und c) gelten analog. Mit ATLAS Release 8.3 (voraussichtlich im April 2010 im Echtbetrieb) werden die Standardschreiben BAS-VV, ADS-VV, VBA-VV,

VDA-VV, VAA-VV, ABV-VV und WDA-VV in der ATLAS-Bewilligungsdatenbank für den zugelassenen Ausführer integriert.

Der Standardkontrollplan nach Anlage 1a zur DV Z 12 10 wird vorläufig auch als Standardkontrollplan für das Ausfuhrverfahren vorgesehen. Es ist jedoch langfristig beabsichtigt, einen spezifischen Standardkontrollplan bzw. ggf. mehrere spezifische Standardkontrollpläne, die derzeit durch das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - im Benehmen mit anderen Mitgliedstaaten abgestimmt werden, als Anlagen in die DV A 06 12 zu integrieren. Den derzeitigen Verweis auf die Dienstvorschrift Z 12 10 bitte ich insofern als Zwischenlösung anzusehen. Gegenwärtig zu erstellende Standardkontrollpläne bitte ich in enger Absprache mit dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zu entwerfen.

Bei Bewilligungserteilung in der neuen Variante des direkten Vertreters ist aus exportkontrollpolitischen Gründen ein strengerer Maßstab anzulegen. Die Bewilligung für einen direkten Vertreter kann daher nur erteilt werden für genehmigungsfreie Ausfuhrsendungen. Sie kann auch nicht erteilt werden für genehmigungsfreie Ausfuhrsendungen in die gemäß VS-NfD-Erlass vom 10. Juli 2006 III B 3 - A 0612/06/0009 DOK 2006/0101768 definierten 5 sensiblen Bestimmungsländer. Auf Absatz 273 weise ich hin.

Bis zur Umsetzung in der Bewilligungsdatenbank ist von den Bewilligungshauptzollämtern in diesen Fällen ein entsprechender Zusatz in einem Freitextfeld der Bewilligung aufzunehmen.

Der exportkontrollpolitisch als sensibel einzustufende Warenkreis wird künftig nicht mehr in der Außenwirtschaftsverordnung, sondern in der Dienstvorschrift A 06 20-1 definiert. Die Bundesfinanzdirektion Südost ist derzeit mit einer Überarbeitung der Dienstvorschrift A 06 20-1 beauftragt. Im Absatz 299a konnten für die zu zitierenden Absätze daher zunächst nur Platzhalter vorgesehen werden.

Sollten bei der Anwendung der überarbeiteten Dienstvorschrift Schwierigkeiten auftreten, bitte ich, umgehend über die Bundesfinanzdirektion Nord - ZF 2 - an das BMF - Referat III B 3 - zu berichten.

Anhang:

Überarbeitete Dienstvorschrift A 06 12 einschließlich Anlage

Anhang**Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren****Dienstvorschrift A 06 12****Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeines
 1. Grundsätze
 2. Begriffsbestimmungen
- II. Verfahren zum Erteilen der Bewilligung
 1. Zuständiges Hauptzollamt
 2. Antrag
 3. Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der Bewilligung
 - a) Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 253b ZK-DVO
 - b) Einhaltung der Zollvorschriften
 - c) zufriedenstellendes System der Buchführung
 - d) Zahlungsfähigkeit
 - e) Besonderheiten bei einzigen Bewilligungen
 4. Erteilen der Bewilligung
 - a) Allgemeines
 - b) Bewilligungsaufgaben/ Abwicklung des Verfahrens
- III. Tätigkeiten der Ausfuhrzollstelle
 1. Unvollständige Ausfuhranmeldung
 2. Anschreibeverfahren
- IV. Tätigkeiten der Zollstelle der ergänzenden Ausfuhranmeldung
 1. Unvollständige Ausfuhranmeldung
 2. Anschreibeverfahren
- V. Überwachungsmaßnahmen
 1. Fortlaufende Überwachung durch das Fachsachgebiet
 2. Nachträgliche Prüfung (im Betrieb)
- VI. Neubewertung
- VII. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Bewilligung
 1. Aussetzung der Bewilligung
 2. Widerruf und Rücknahme der Bewilligung
- VIII. Sonstige Regelungen
 1. Ausfallkonzept
 2. Versendungen
 3. Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

Spezifische Rechtgrundlagen:

Artikel 76 Zollkodex - ZK (VSF Z 02 00) sowie

Artikel 253 bis 267, Artikel 280 bis 289 Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DVO
(E-VSF Z 02 05)

Inhalt

| | |
|----------------|--|
| (100) - (111) | I. Allgemeines |
| (100) - (103) | 1. Grundsätze |
| (104) - (111) | 2. Begriffsbestimmungen |
| (200) - (299a) | II. Verfahren zum Erteilen der Bewilligung |
| (200) - (202) | 1. Zuständiges Hauptzollamt |
| (210) - (211) | 2. Antrag |
| (220) - (269) | 3. Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der Bewilligung |
| (221) - (224) | a) Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 253b ZK-DVO |
| (225) - (231) | b) Einhaltung der Zollvorschriften |
| (232) - (237) | c) Zufriedenstellendes System der Buchführung |
| (238) - (240) | d) Zahlungsfähigkeit |
| (241) - (269) | e) Besonderheiten bei einzigen Bewilligungen |
| (241) - (248) | Allgemeines |
| (249) | Verbrauchsteuerpflichtige Waren |
| (250) - (254) | Konsultationsverfahren - als bewilligende Stelle |
| (255) - (257) | Kontrollplan |
| (258) - (259) | Fristen und Geschäftsweg |
| (260) - (264) | Mitwirkung der konsultierten Zollbehörde |
| (265) - (270) | Konsultationsverfahren - als beteiligter Mitgliedstaat |
| (271) - (299a) | 4. Erteilen der Bewilligung |
| (271) - (285) | a) Allgemeines |
| (273) | Antragsberechtigung |
| (274) - (275) | Anforderungen an die Buchführung bei Vertretung |
| (276) - (280) | Vertretung von Ausführe(r)n in einem anderen Mitgliedstaat |
| (281) - (282) | Vertretung von Ausführe(r)n außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft |
| (283) | Subunternehmer |
| (284) - (285) | Form der Bewilligung |
| (286) - (299a) | b) Bewilligungsauflagen/ Abwicklung des Verfahrens |
| (286) - (287) | Allgemeines |
| (288) - (291) | Warenkreis |
| (292) | Bestimmungsländer |
| (293) | Vereinfachte und ergänzende Ausfuhranmeldung |
| (294) | Verpackungs-/Verladeorte, Ausfuhrzollstelle(n) |
| (295) | Massengüter |
| (296) - (299) | Aufzeichnungen |
| (299a) | Besondere Verpflichtungen für bestimmte Waren und/oder Länder |

-
- (300) - (314) **III. Tätigkeiten der Ausfuhrzollstelle**
- (300) - (306) 1. Unvollständige Ausfuhranmeldung
- (307) - (314) 2. Anschreibeverfahren
- (307) Allgemeines
- (308) - (311) Anmeldung
- (312) Anmeldung durch Subunternehmer
- (313) Annahme der Anmeldung, Überlassung
- (314) Verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steuer-
aussetzung
-
- (400) - (403) **IV. Tätigkeiten der Zollstelle der ergänzenden Ausfuhranmeldung**
- (400) 1. Unvollständige Ausfuhranmeldung
- (401) - (403) 2. Anschreibeverfahren
- (401) - (402) Allgemeines
- (403) Besonderheiten beim Subunternehmer
-
- (500) - (511) **V. Überwachungsmaßnahmen**
- (500) - (507) 1. Fortlaufende Überwachung durch das Fachsachgebiet
- (500) Allgemeines
- (501) - (507) Monitoring
- (508) - (511) 2. Nachträgliche Prüfung (im Betrieb)
-
- (600) - (604) **VI. Neubewertung**
-
- (700) - (711) **VII. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Bewilligung**
- (700) - (708) 1. Aussetzung der Bewilligung
- (709) - (711) 2. Widerruf und Rücknahme der Bewilligung
-
- (800) - (811) **VIII. Sonstige Regelungen**
- (800) - (809) 1. Ausfallkonzept
- (800) a) Allgemeines
- (801) b) unvollständige Ausfuhranmeldung mittels IAA oder IAA Plus
- (802) - (804) c) unvollständige Anmeldung im papiergestützten Verfahren
- (805) - (809) d) Anschreibeverfahren
- (805) - (808) Ausfall beim Abgang der Waren
- (809) Ausfall bei Erstellung der ergänzenden Ausfuhr-
anmeldung
- (810) 2. Versendungen
- (811) 3. Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

Anlagen:
Anlage

Musterschreiben (Amtshilfeersuchen)

I. Allgemeines**1. Grundsätze**

(100) Diese Dienstvorschrift gilt für die Überführung von Waren in ein vereinfachtes Ausfuhrverfahren.

(101) Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 76 ZK sind:

- das Verfahren der unvollständigen Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 253 Absatz 1, 280 und 281 ZK-DVO (siehe Absatz 104, Absatz 300 ff.)
- das vereinfachte Anmeldeverfahren gemäß Artikel 253 Absatz 2, 253a bis 253m, 260 bis 262, 282, 288 und 289 ZK-DVO (siehe Absätze 105 und 107)
- das Anschreibeverfahren gemäß Artikel 253 Absatz 3, 253a bis 253m, 264, 283 bis 289 ZK-DVO (siehe Absatz 106, Absätze 200 ff., 307 ff.)

(102) Es wird auf folgende Vorschriften in der E-VSF hingewiesen:

- Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr (A 06 10)
- Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Z 05 20)
- Risikoanalyse Zoll (Z 07 30)
- Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Z 12 10)
- Standardkontrollplan (Z 12 10 Anlage 1a)¹
- Fragenkatalog zur Selbstbewertung (Z 12 10 Anlage 2)
- Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (Z 26 50)
- VuB (SV 01 01)

(103) Ausfuhranmeldungen sind grundsätzlich mit Hilfe eines EDV-Verfahrens abzugeben (Artikel 787 ZK-DVO). Ausnahmen sind nur im Rahmen des Ausfallkonzepts nach den Absätzen 800 ff. zulässig. In Deutschland erfolgt die elektronische Abwicklung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Ausfuhranmeldungen können über zertifizierte Teilnehmersysteme oder online über das Internet (IAA/IAA Plus) erstellt werden.

Zusätzliche Regelungen über die Abgabe von elektronischen Anmeldungen einschließlich der Verfahrensabwicklung der vereinfachten Verfahren ergeben sich aus der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (künftig ATLAS-Verfahrensanweisung) in der jeweils geltenden Fassung. Diese ist sowohl für Teilnehmer als auch für Benutzer bindend (§ 8a Zollverordnung). Sie unterstützt die Anwendung der Zollvorschriften durch eine einheitliche Regelung der IT-gestützten Zollabfertigung.

In dieser Dienstvorschrift werden nur Regelungen getroffen, sofern diese nicht bereits durch die ATLAS-Verfahrensanweisung erfolgen bzw. sofern sie nur im Innenverhältnis der Zollverwaltung relevant sind.

Bewilligungen von Anschreibeverfahren für VuB-pflichtige Waren können erteilt werden, sofern dies in den speziellen VuB-Dienstvorschriften vorgesehen ist.

¹ Bis zur Erarbeitung spezifischer Standardkontrollpläne für die Ausfuhr ist der unter Z 12 10 Anlage 1a veröffentlichte Standardkontrollplan zu verwenden.

2. Begriffsbestimmungen

(104) Das Verfahren der unvollständigen Anmeldung wird ohne besondere vorherige Bewilligung von der Ausfuhrzollstelle in begründeten Fällen zugelassen. Für seine Abwicklung wird auf die Absätze 300 ff verwiesen. Die Vereinfachung bezieht sich auf die Anzahl der anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen bei der Ausfuhrzollstelle im Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung.

(105) Das vereinfachte Anmeldeverfahren unterscheidet sich von dem Verfahren der unvollständigen Anmeldung im Wesentlichen dadurch, dass die ergänzende Anmeldung globaler, periodischer oder für eine Mehrzahl von Ausfuhranmeldungen zusammenfassender Art sein kann. Es wird im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr nicht abgebildet.

(106) Im Rahmen des Anschreibeverfahrens werden Waren in den Geschäftsräumen des Ausfuhrbeteiligten oder an anderen von dem Bewilligungshauptzollamt zugelassenen Orten in das Ausfuhrverfahren überführt. Auf die im Normalverfahren, im Verfahren der unvollständigen Anmeldung und im vereinfachten Anmeldeverfahren erforderliche Gestellung der Ausfuhrsendung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vor Abgang wird verzichtet. Die Abgabe und Annahme der Ausfuhranmeldung sowie die Überlassung der Waren bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vor Abgang erfolgt elektronisch (siehe ATLAS-Verfahrensweisung). Die Überführung in das Ausfuhrverfahren ist grundsätzlich auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle möglich. Auf die Ausnahme von der automatisierten Überlassung nach den Absätzen 299a und 313 wird hingewiesen. Die Überlassung erfolgt automatisiert durch eine Überlassungsnachricht im System ATLAS-Ausfuhr und nicht durch Anschreibung der Ausfuhrsendung in der Buchführung (mit Ausnahme der Anschreibung im Ausfallkonzept gem. Absatz 807), gleichwohl wird im Rahmen dieser Dienstvorschrift das Verfahren analog zu Artikel 253 Absatz 3 ZK-DVO weiterhin als Anschreibeverfahren bezeichnet.

(107) Die Teilnahme am vereinfachten Anmeldeverfahren und am Anschreibeverfahren setzt eine förmliche Bewilligung voraus.

Das vereinfachte Anmeldeverfahren mit der erforderlichen Abgabe der Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vor Abgang ist im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr nicht als eigenständiges Verfahren realisiert. Es wird daher im Rahmen der Dienstvorschrift nicht weiter dargestellt.

Soweit diese Dienstvorschrift Regelungen zur förmlichen Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens trifft, beziehen sich diese auf das Anschreibeverfahren.

Der Bewilligungsinhaber im Anschreibeverfahren wird als „Zugelassener Ausfuhrer“ bezeichnet.

(108) Ein Anschreibeverfahren kann jeder Person für sich selbst zur eigenen Nutzung oder zur Nutzung als Vertreter bewilligt werden, sofern die vorhandenen Aufzeichnungen und Verfahren die Identifizierung der vertretenen Personen gestatten und geeignete Zollkontrollen durchgeführt werden können. Die Bewilligung kann sowohl für die direkte als auch für die indirekte Vertretung erteilt werden.

(109) Eine einzige Bewilligung (Artikel 1 Nr. 13 ZK-DVO) liegt vor, wenn die Bewilligung des vereinfachten Verfahrens die Zollbehörden in mehr als einem Mitgliedstaat betrifft.

Eine einzige Bewilligung liegt auch dann vor, wenn in einem Mitgliedstaat lediglich die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird. Es kann die Zuständigkeit der deutschen Zollbehörden somit auch dann gegeben sein, wenn Vorgänge, die von der Bewilligung umfasst werden sollen, vollständig außerhalb Deutschlands abgewickelt werden und nur die Hauptbuchhaltung in Deutschland geführt wird.

Sofern eine einzige Bewilligung nicht erteilt werden kann (z.B. mangels Einigung im Konsultationsverfahren oder wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes), bestehen keine Bedenken, wenn für die Abwicklung der Ausfuhren ab den deutschen Verpackungs-/Verladeorten auf Antrag eines deutschen Vertreters für den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Ausführer/Anmelder eine nationale Bewilligung erteilt wird, sofern

- a) die Zollbehörden des für den Ausführer/Anmelder zuständigen Mitgliedstaates hiermit einverstanden sind,
- b) in Deutschland Aufzeichnungen geführt werden, die die Durchführung umfassender Zollkontrollen ermöglichen und
- c) die Hauptbuchhaltung mit den betreffenden Zollregelungen grundsätzlich im EDV-System des Antragstellers und des Ausführers/Anmelders den deutschen Zollbehörden zugänglich ist.

(110) Eine integrierte Bewilligung (Artikel 1 Nr. 14 ZK-DVO) liegt vor, wenn mehr als eines der in Artikel 1 Nr. 13 ZK-DVO genannten Verfahren im Rahmen einer Bewilligung erteilt werden. Näheres regelt die Dienstvorschrift Z 12 10.

Zentrale Stelle im Sinne des Artikels 253i Absatz 2 ZK-DVO

(111) Im Rahmen von einzigen Bewilligungen ist in Deutschland die zentrale Stelle für den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und für die der Bewilligungserteilung vorhergehende Abstimmung zwischen den Zollverwaltungen der beteiligten Mitgliedstaaten (Konsultationsverfahren) das

Hauptzollamt Nürnberg
Sachgebiet B
- Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen -
Frankenstraße 208
90461 Nürnberg
E-Mail: zeb@hzan.bfinv.de
Tel.: (0911) 9463-0, Telefax: (0911) 9463-1399.

II. Verfahren zum Erteilen der Bewilligung

1. Zuständiges Hauptzollamt

(200) Anträge, die ausschließlich Deutschland betreffen oder bei denen zur Erteilung einer einzigen Bewilligung nach Artikel 253h Abs. 1 Unterabsatz 1 i. V. m. Artikel 14d Absatz 1 und 2 ZK-DVO feststeht, dass die Antragstellung in Deutschland zu erfolgen hat, sind bei dem nach § 24 Absatz 1 ZollV zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Dabei ist Ort der Hauptbuchhaltung der Ort, an dem die Buchhaltung überwiegend geführt wird, die es der Zollbehörde ermöglicht, die für die Erlangung der Bewilligung notwendigen Voraussetzungen und Kriterien zu prüfen und zu überwachen.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuständigkeit ist eine Abstimmung der betroffenen Hauptzollämter erforderlich.

(201) Es ist zu beachten, dass nach Artikel 14d Absatz 2 ZK-DVO die Zuständigkeit deutscher Zollbehörden für die Bewilligungserteilung vorliegen kann, auch wenn die Abfertigungsvorgänge, die von der Bewilligung umfasst werden sollen, vollständig außerhalb Deutschlands abgewickelt werden (siehe auch Absatz 109 Unterabsatz 2).

(202) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Frage, welcher Mitgliedstaat für die Erteilung einer einzigen Bewilligung zuständig ist, ist eine Stellungnahme des Hauptzollamts Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - einzuholen.

2. Antrag

(210) Für den Antrag auf Bewilligung eines Anschreibeverfahrens ist sowohl für nationale Anschreibeverfahren als auch für Einzige Bewilligungen der [Vordruck 0850\(IT\)](#), für die Bewilligung der [Vordruck 0851\(IT\)](#) zu verwenden.

Dem Antrag ist die Warenaufstellung beizufügen. Die Warenaufstellung kann mit [Vordruck 0501](#), mit einer formlosen Warenaufstellung oder als Textdatei im Format „kommagetrennte Werte“ (Dateiformat *.csv) abgegeben werden.

Des Weiteren ist dem Antragsteller zu empfehlen, mit dem Antrag auch den „Fragenkatalog zur Selbstbewertung (Vereinfachte Verfahren)“ nach Z 12 10 Anlage 2 vorzulegen. Die Abgabe ist freiwillig. Ggf. ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des Fragenkatalogs die Antragsbearbeitung erheblich erleichtert und beschleunigt und dass die Angaben für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich sind. Nicht ausreichende Erkenntnisse können zur Ablehnung des Antrags führen. Die Vorlage des Fragenkatalogs ist bei Inhabern von AEO-Zertifikaten nicht erforderlich.

Die weiteren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus den Bewilligungsvoraussetzungen, siehe dazu die Absätze 220 ff.

Die [Vordrucke 0850\(IT\)](#) und [0851\(IT\)](#) basieren auf den Vorgaben des EU-Standards nach Anhang 67 ZK-DVO. Sie sind sowohl bei nationaler als auch bei mitgliedstaatenübergreifender Abwicklung des Anschreibeverfahrens zu verwenden. Der Bewilligungsvordruck berücksichtigt die für Einzige Bewilligungen erforderliche Sonderregelung zur Außenhandelsstatistik (s. Absatz 247) und enthält einen IT-Vorbehalt im Hinblick auf eine notwendige Anpassung, sobald die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen wurden (siehe Absatz 243).

Umfasst eine Bewilligung sowohl deutsche als auch ausländische Verpackungs- und Verladeorte, so sind die besonderen Regelungen für Einzige Bewilligungen nach den Absätzen 241 ff. in Bezug auf die ausländischen Verpackungs- und Verladeorte zu beachten. Es ist nicht zulässig, zwei parallele Bewilligungen (eine nationale Bewilligung für die deutschen Verpackungs- und Verladeorte und eine Einzige Bewilligung für die ausländischen Verpackungs- und Verladeorte) zu erteilen.

Die Einschränkungen nach Feld 15d des [Vordrucks 0851\(IT\)](#) zum Warenkreis und zur Unzulässigkeit der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren beziehen sich in diesen Fällen ausschließlich auf die in der Bewilligung genannten ausländischen Verpackungs- und Verladeorte.

Die bei Einzigen Bewilligungen für die Abgabe der zentralen Anmeldung vereinbarte Zollstelle ist im Freitextfeld in Feld 15a einzutragen.

Auf das Kapitel 4.4 der ATLAS Verfahrensanweisung wird hingewiesen.

Wird der Antrag elektronisch gestellt, ist zusätzlich ein im Original unterschriebener Ausdruck an das bewilligende Hauptzollamt zu senden.

Der Antrag gilt als angenommen, sobald dem bewilligenden Hauptzollamt alle erforderlichen Informationen vorliegen. Bei einzigen Bewilligungen gilt die besondere Regelung nach Absatz 251.

(211) Soll der Antrag abgelehnt werden, ist dem Antragsteller rechtliches Gehör mit dem Standardschreiben MBA-VV („Mitteilung der beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 4) zu gewähren. Die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller mit dem Standardschreiben ABL-VV („Ablehnung des Antrags auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 5) mitzuteilen.

3. Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der Bewilligung

(220) Die folgenden aufgeführten Voraussetzungen und Kriterien gelten für die Erteilung nationaler und einziger Bewilligungen. Auf die Regelungen zu den Bewilligungskriterien in der Dienstvorschrift „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (Z 05 20) wird zusätzlich hingewiesen.

Die nachstehenden Voraussetzungen b), c) und d) gem. Artikel 253c Absatz 1 ZK-DVO gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller bereits Inhaber eines Zertifikats AEOC (zollrechtliche Vereinfachungen) oder AEOF (zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit) ist.

a) Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 253b ZK-DVO

- (221) Der Antrag auf Bewilligung für das Anschreibeverfahren ist abzulehnen, wenn
- der Antrag nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck gestellt wurde. Vor der Ablehnung aus diesem Grund ist der Antragsteller auf die erforderliche Form hinzuweisen,
 - der Antrag nicht bei der zuständigen Zollbehörde/dem zuständigen Hauptzollamt gestellt wurde,
 - der Antragsteller in den drei Jahren vor der Antragstellung wegen einer schweren Straftat im Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verurteilt wurde. Dies gilt bei juristischen Personen sowohl für deren gesetzliche Vertreter als auch für Personen, die die Kontrolle über die Leitung ausüben und Personen, die für die Abwicklung der Zollangelegenheiten verantwortlich sind (§ 30 Absatz 1 OWiG). Als schwere Straftaten gelten die im § 100a Absatz 2 StPO genannten Straftaten. Demnach gelten insbesondere auch Straftaten nach § 34 Absatz 1 bis 6 AWG als schwere Straftaten (§ 100a Absatz 2 Nr. 6 StPO). Das Fachsachgebiet veranlasst für die nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommenden Personen eine INZOLL-Abfrage,
 - gegen den Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
 - der Antragsteller nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist.

In den Fällen, in denen das Zollkriminalamt bei der Erteilung der Bewilligung beteiligt wurde, ist das Zollkriminalamt über die Ablehnung des Antrages zu unterrichten.

Die Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung eines Anschreibeverfahrens wird mit Standardschreiben NAA-VV („Nichtannahme Ihres Antrags auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 2) mitgeteilt.

Wird festgestellt, dass Unterlagen oder Angaben unvollständig sind, ist der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags unter Verwendung des Standardschreibens AWU-VV („Anforderung weiterer Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 1) aufzufordern, diese zu ergänzen. Die Aufforderung ist zu begründen.

(222) Das Fachsachgebiet prüft auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der innerhalb der Zollverwaltung vorliegenden Informationen (z. B. Prüfungsberichte, Beteiligtenbewertung im IT-Verfahren DEBBI, Risikobewertung im IT-Verfahren PRÜF, bestehende zollrechtliche Vereinfachungen und Bewilligungen), ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Vor der erstmaligen Erteilung einer Bewilligung ist als Teil der Antragsbearbeitung vom Fachsachgebiet grundsätzlich beim Antragsteller vor Ort zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung vorliegen.

(223) Wegen des Verfahrens bei der Prüfung von Unternehmen, die weniger als drei Jahre bestehen, wird auf Absatz 507 hingewiesen.

Wegen der Neubewertung bereits bestehender Bewilligungen wird auf Absatz 600 hingewiesen.

(224) Ist für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen die Beteiligung anderer Hauptzollämter erforderlich, sind diese direkt zu beteiligen.

b) Einhaltung der Zollvorschriften

(225) Schwere Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften sind sämtliche Straftaten im Zollrecht und den damit verbundenen Rechtsgebieten (z. B. Steuerhinterziehung, Bannbruch, Subventionsbetrug, Straftaten nach dem Außenwirtschafts-, Marktordnungs-, VuB- oder Verbrauchsteuerrecht).

(226) Für die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften sind folgende Personen zu überprüfen (Artikel 14h ZK-DVO mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c):

- der Antragsteller,
- die allgemeinen gesetzlichen Vertreter wie Geschäftsführer oder Vorstand (Artikel 14h Absatz 1 Buchstabe b ZK-DVO),
- Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten (Artikel 14h Absatz 1 Buchstabe b ZK-DVO) und
- die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlichen Personen (z. B. Leiter der Zollabteilung; Artikel 14h Absatz 1 Buchstabe d ZK-DVO).

(227) Zur Beurteilung der bisher angemessenen Einhaltung der Zollvorschriften sind Informationsquellen innerhalb der Zollverwaltung (z. B. Prüfungsberichte, INZOLL-Abfrage, SG F, IT-Verfahren DEBBI und BISON/PRÜF, Risikoprofile - ZORA Guide) zu nutzen.

Bei der Berücksichtigung von Bewertungen im IT-Verfahren DEBBI stellt eine Bewertung mit Kategorie 3 keine generelle Begründung für mangelnde Einhaltung der Zollvorschriften dar. In diesem Fall ist der Hintergrund der Einstufung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände festzustellen und zu bewerten.

(228) Die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften von Personen, die die Kontrolle über das antragstellende Unternehmen ausüben und in einem Drittland ansässig oder wohnhaft sind, ist anhand der der Zollbehörde vorliegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Informationen zu beurteilen (vgl. Artikel 14h Absatz 2 ZK-DVO).

(229) Von einer angemessenen Einhaltung der Zollvorschriften kann ausgegangen werden, wenn etwaige Zuwiderhandlungen im Verhältnis zur Anzahl oder zum Umfang der zollrelevanten Vorgänge als geringfügig angesehen werden können und kein Zweifel am guten Glauben des Antragstellers besteht (vgl. Artikel 14h Absatz 1 Unterabsatz 2 ZK-DVO).

(230) Ist der Antragsteller bereits Inhaber zollrechtlicher Vereinfachungen/Bewilligungen, bei denen die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften Bewilligungsvoraussetzung ist, ist davon auszugehen, dass die Zollvorschriften vom Antragsteller eingehalten werden.

(231) Zuwiderhandlungen, die den Zollbehörden vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bekannt waren und die nicht zum Widerruf von Vereinfachungen/Bewilligungen geführt haben, sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller die Zuwiderhandlungen bereits abgestellt hat bzw. im Rahmen der Antragstellung dafür Sorge trägt, dass die Zuwiderhandlungen abgestellt werden.

Eine angemessene Einhaltung der Zollvorschriften ist hingegen nicht gegeben, wenn Zuwiderhandlungen vorliegen, die so erheblich sind, dass sie den Widerruf von zollrechtlichen Vereinfachungen/Bewilligungen erfordern.

c) Zufriedenstellendes System der Buchführung

(232) Der Antragsteller muss über ein zufriedenstellendes Buchführungssystem verfügen. Es sind sämtliche Voraussetzungen und Kriterien des Artikels 14i ZK-DVO zu erfüllen. Allgemein setzt die Bewilligung voraus, dass kaufmännische Bücher geführt und regelmäßig Abschlüsse getätigt werden. Diese Buchführung muss eine wirksame Überwachung und insbesondere die nachträgliche Prüfung gestatten.

Sofern Angaben des Antragstellers vor Ort zu prüfen sind, erfolgt dies grundsätzlich durch das Fachsachgebiet. Der Prüfungsdienst unterstützt in schwierigen Fällen das Fachsachgebiet bei der Bewertung der vorliegenden Unterlagen, z. B. bei komplexen Buchführungen hinsichtlich der Einschätzung, ob eine wirksame und wirtschaftliche Überwachung bzw. nachträgliche Prüfung möglich erscheint. Ist eine abschließende Bewertung nicht möglich, ist durch das Fachsachgebiet in Abstimmung mit dem Prüfungsdienst ein formloser Prüfungsauftrag zu erteilen, in dem die zu übernehmenden Prüfungsaufgaben hinreichend konkretisiert sind und eine Frist für die Prüfung festgesetzt ist.

(233) Das Fachsachgebiet hat bei der Beurteilung des Buchführungssystems (Finanzbuchhaltung und Material- oder Warenwirtschaft) und der Beförderungsunterlagen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Erklärungen, Informationen aus den Prüfungsberichten sowie sonstige Erkenntnisse (z. B. IT-Verfahren BISON/PRÜF) heranzuziehen.

(234) Ergeben sich aus Prüfungsberichten der letzten drei Jahre keine Beanstandungen zum Buchführungssystem und zu den Beförderungsunterlagen, ist, sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, von der Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 14i Buchstaben a bis f und h ZK-DVO auszugehen.

Bei der Vorlage zeitnaher Wirtschaftsprüfungsberichte ist, sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 14i Buchstaben a, d, f und h ZK-DVO anzunehmen.

Gleiches gilt bei der Verwendung einer Standardsoftware oder einer speziell auf das Antragstellende Unternehmen zugeschnittenen Anwendersoftware im Bereich der Buchführungssysteme, bei der die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS; vgl. BMF-Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 7. November 1995 - IV A 8 - S 0316 - 52/95 -) eingehalten sind.

Wird die Buchhaltung manuell geführt, sind die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, § 146 AO, §§ 238 und 239 HGB) einzuhalten. Sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, ist von der Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 14i Buchstaben a und f ZK- DVO auszugehen.

(235) Unbeschadet der Beurteilung des Buchführungssystems hat der Antragsteller betriebliche Anweisungen zu treffen, die auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen im Buchführungssystem erleichtern. Das ist dann der Fall, wenn die Verknüpfung zwischen der Buchführung und den zollrechtlichen Aufzeichnungen gewährleistet ist; die Ausfuhranmeldungen müssen, z. B. durch Angabe einer Referenznummer, den Buchungsvorgängen und den Buchführungsunterlagen eindeutig und gegenseitig zugeordnet werden können. Eine Integration des Anschreibeverfahrens in die Finanzbuchhaltung und in ein eventuell bestehendes Warenwirtschaftssystem ist nicht erforderlich. Soweit Unterlagen unter Einsatz eines Datenverarbeitungssystems erstellt werden, ist sicherzustellen, dass der Prüfungsdienst Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen und verlangen kann, dass Daten nach seinen Vorgaben automatisiert ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden können. Gleiches gilt auch für den Vertretenen in Fällen der direkten und indirekten Vertretung (siehe Absatz 274).

(236) Sofern der Antragsteller bestimmte von den Bewilligungsvoraussetzungen (z. B. Buchhaltung) betroffenen Aufgabenbereiche an einen Dritten übertragen oder ausgelagert hat, ist das Vorliegen der Voraussetzungen beim Dritten durch den Antragsteller nachzuweisen. Der Antragsteller hat gegebenenfalls erforderliche Prüfungen beim beteiligten Dritten zu ermöglichen.

Die Nichterfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen beim Dritten hat sich der Antragsteller zurechnen zu lassen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um ausgelagerte Aufgabenbereiche des Antragstellers handelt.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Datenzugriff nach Artikel 14 ZK und § 147 Absatz 6 AO ist die Voraussetzung des Artikels 14i Buchstabe b ZK-DVO im Regelfall als gegeben anzusehen.

(237) Der Antragsteller hat unter Beachtung des Artikels 14i Buchstabe d ZK-DVO nachzuweisen, dass er über eine Verwaltungsorganisation (Verfahrensanweisung/Organisationsanweisung) verfügt, die eine wirksame Überwachung und Prüfung von genehmigungsbedürftigen Ausfuhren, Embargos, personenbezogenen Beschränkungen sowie eine effektive Überwachung der VuB-Vorschriften (z. B. Abfallrecht) gewährleistet. Es sind die für die Überwachung verantwortlichen Personen zu benennen,

d) Zahlungsfähigkeit

(238) Die finanzielle Lage des Antragstellers muss gesichert sein (Zahlungsfähigkeit).

(239) Das Fachsachgebiet prüft die vom Antragsteller zum Nachweis seiner Zahlungsfähigkeit vorgelegten geeigneten Unterlagen (z. B. Jahresabschluss, Finanzplanung, Wirtschaftsprüfungsbericht, Kreditzusageschreiben der Hausbanken). Von der Zahlungsfähigkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn sich diese schlüssig aus den vorgelegten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen ergibt. Auf öffentlich zugängliche Datenbanken (z. B. unter www.insolnet.de) kann unterstützend zugegriffen werden.

(240) Zahlungsfähigkeit im Sinne von Artikel 14i ZK-DVO ist bei Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Insolvenzordnung oder Überschuldung nach § 19 Insolvenzordnung nicht gegeben.

e) Besonderheiten bei einzigen Bewilligungen**Allgemeines**

(241) Durch das Instrument der einzigen Bewilligung können gemäß Artikel 201 Absatz 3 ZK-DVO der Ort, an dem die Anmeldung abgegeben wird und der Ort, an dem sich die Waren befinden, mitgliedstaatenübergreifend entkoppelt werden. Dies bedeutet konkret, dass die deutsche Zollverwaltung je nach Fallgestaltung keine Kenntnis darüber erlangt, welche Waren von einem deutschen Verpackungs-/Verladeort ausgeführt werden oder Ausfuhrdaten von Waren erhält, die von einem Verpackungs-/Verladeort in einem anderen Mitgliedstaat aus exportiert werden. Im Ergebnis findet eine Verlagerung von Prüfungsverantwortung in einen anderen Mitgliedstaat statt und umgekehrt.

(242) Zur Bewilligungserteilung ist eine vorherige Abstimmung zwischen den Zollverwaltungen der beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich (Konsultationsverfahren). Des Weiteren bedarf es der Festlegung der Modalitäten zur konkreten Abwicklung des Verfahrens.

(243) Das nach Artikel 253m ZK-DVO vorgesehene Informations- und Kommunikationssystem zum Informationsaustausch im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist noch im Aufbau. Auch für den Datenaustausch zur konkreten Abwicklung des Verfahrens im Rahmen des Abfertigungsgeschehens ist noch kein geeignetes mitgliedstaatenübergreifendes IT-System vorhanden. Das Konsultationsverfahren und die Abstimmung der Verfahrensabwicklung sind daher zunächst noch mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation durchzuführen.

(244) Einzige Bewilligungen können zurzeit (d. h. bis zur Schaffung der vorgenannten technischen Voraussetzungen) nur erteilt werden, wenn auf einen regelmäßigen Datenaustausch über die ausgeführten Waren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten verzichtet werden kann.

Voraussetzung ist, dass der Sinn und Zweck des Außenwirtschaftsrechts und des dies umsetzenden Ausfuhrverfahrens (Verhinderung verbotener bzw. ungenehmigter Ausfuhren) nicht unterlaufen wird und gewährleistet ist, dass die deutschen Anforderungen an die hierzu erforderliche Risikoanalyse erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer einzigen Bewilligung (sowohl bei deutschen Bewilligungen als auch bei Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten) stets unter Berücksichtigung des mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt abgestimmten VS-NfD-Erlasses vom 18. November 2008 - III B 3 - A 0612/06/0007 DOK 2008/0613100 - zur Handhabung der einzigen Bewilligungen zu treffen. Die Bewilligung muss im Einklang mit dem VS-NfD-Erlass stehen und gewährleisten, dass der nach Maßgabe des Erlasses kritische Waren- und/oder Länderkreis angesteuert wird.

(245) In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung im Sinne der vorgenannten Handhabung nach dem Ergebnis der Risikoanalyse gemäß den nachfolgenden Absätzen 251 und 265 nicht gegeben sind, müssen die entsprechenden Anträge auf der Rechtsgrundlage des Artikels 253h Absatz 5 ZK-DVO wegen des aus Gründen des erforderlichen Risikomanagements unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgelehnt werden. Über abgelehnte Anträge sind durch das Bewilligungshauptzollamt das BMF - Referat III B 3 -, die Bundesfinanzdirektionen Nord und Südost sowie im Falle einer Beteiligung des Zollkriminalamtes auch das Zollkriminalamt zu unterrichten.

(246) Im Rahmen von Pilotprojekten bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen zum elektronischen Ausfuhrverfahren sowie der VO (EG) Nr. 1192/2008 (ABl. L 329) erteilte einzige Bewilligungen genießen Bestandsschutz und sind an die geänderte Rechtslage anzupassen.

(247) Eine einzige Bewilligung kann erst erteilt werden, wenn die jeweiligen Statistischen Ämter in den betroffenen Mitgliedstaaten zugestimmt und ggf. eine entsprechende Sonderregelung getroffen haben, da nach den Bestimmungen der Außenhandelsstatistik die statistischen Anmeldungen in dem Mitgliedstaat abzugeben sind, auf dessen statistischen Erhebungsgebiet sich die Waren vor der Ausfuhr befanden. Des Weiteren bedarf es einer Abstimmung bezüglich der Erbringung des Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke.

Soweit die Zuständigkeit der deutschen Zollverwaltung vorliegt (vgl. Absätze 250 ff.), weist das bewilligende Hauptzollamt den Antragsteller bereits bei Antragstellung darauf hin,

- a) dass er eine statistische Anmeldung im beteiligten Mitgliedstaat abzugeben und die Abwicklung mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates abzustimmen hat und
- b) dass von ihm der Nachweis für Umsatzsteuerzwecke im beteiligten Mitgliedstaat zu erbringen und die Abwicklung mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates zu klären ist.

Die Nachweise der erfolgten Abstimmung zu den vorstehenden Buchstaben a) und b) sind dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - über das bewilligende Hauptzollamt vorzulegen.

(248) Treten bei der Durchführung von Konsultationsverfahren oder im Zusammenhang mit der Erstellung von Kontrollplänen Schwierigkeiten auf, die einer grundsätzlichen Klärung bedürfen, so ist die Problematik durch das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - der Bundesfinanzdirektion Nord vorzutragen. Sofern erforderlich, berichtet diese zwecks Klärung dem BMF - Referat III B 3 -.

Verbrauchssteuerpflichtige Waren

(249) Sind vom Bewilligungsentwurf verbrauchssteuerpflichtige Waren erfasst, ist das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zu informieren. Die endgültige Entscheidung über derartige Anträge ist der Bundesfinanzdirektion Südwest (Abteilung Zentrale Facheinheit Verbrauchssteuern) vorbehalten. Die Vorlage erfolgt durch das Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen.

Konsultationsverfahren - als bewilligende Stelle

(250) Bei einem Antrag auf eine einzige Bewilligung teilt das bewilligende Hauptzollamt dem Antragsteller nach Artikel 253j Absatz 2 Unterabsatz 3 ZK-DVO das Datum der Annahme des Antrags mit Standardschreiben ADA-VV („Annahme des Antrags auf Erteilung einer einzigen Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 3) mit.

Der Antrag ist anzunehmen, sobald dem bewilligenden Hauptzollamt alle notwendigen Informationen vorliegen.

(251) Die im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung erforderliche Risikoanalyse nach Maßgabe des VS-NfD-Erlasses gemäß Absatz 244 führt das zuständige Hauptzollamt grundsätzlich selbst durch. Bei Bewilligungsanträgen, die exportkontrollpolitisch bedenkliche Waren und exportkontrollpolitisch bedenkliche Bestimmungsländer betreffen, ist das Zollkriminalamt zu beteiligen. Zusätzlich ist die Bundesfinanzdirektion Südost - ZF 2 - bei der Durchführung der Risikoanalyse nachrichtlich einzubinden. Das bewilligende Hauptzollamt holt die zur Risikoanalyse erforderliche(n) Stellungnahme(n) unter nachrichtlicher Unterrichtung seiner Bundesfinanzdirektion - Abteilung Rechts- und Fachaufsicht - unmittelbar ein.

Das Ergebnis der Risikoanalyse ist eine notwendige Information i. S. d. Artikels 253j Absatz 1 Buchstabe c ZK-DVO. Die Mitteilung zur Annahme des Antrags an den Antragsteller gemäß Absatz 250 erfolgt daher erst, wenn die Risikoanalyse abgeschlossen ist.

(252) Vor der Erteilung der Bewilligung ist das Konsultationsverfahren gem. Artikel 253 ZK-DVO einzuleiten.

Ist der Antragsteller Inhaber eines AEOC- oder AEOF-Zertifikats, wird der Antrag bewilligt, sobald das erforderliche Konsultationsverfahren mit den übrigen von der einzigen Bewilligung betroffenen Zollbehörden abgeschlossen ist und der Informationsaustausch zwischen dem Antragsteller und der bewilligenden Zollbehörde geregelt wurde.

(253) Zur Durchführung des Konsultationsverfahrens sind der Antrag, der Bewilligungsentwurf, möglichst bereits der Entwurf eines Kontrollplans (siehe Absätze 255 ff.) und alle für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Informationen vom bewilligenden Hauptzollamt in elektronischer Form direkt an das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zu übersenden. Näheres regelt Absatz 258.

Erforderliche Informationen im Sinne von Satz 1 sind z. B. der Nachweis über die statistische Anmeldung, ein Abdruck der Abstimmung über die Erbringung der Ausfuhrnachweise für Umsatzsteuerzwecke im beteiligten Mitgliedstaat und das Ergebnis der durch das Hauptzollamt durchgeführten Risikoanalyse. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(254) Wegen der unterschiedlichen Sprachregelungen in den Mitgliedstaaten ist vom Antragsteller möglichst eine englische Hilfsübersetzung des Bewilligungsentwurfs beizufügen. Die Übersetzung hat unterstützenden Charakter ohne Rechtsverbindlichkeit. Antrags- und Bewilligungsvordruck in englischer Version sind im Intranet der Zollverwaltung eingestellt

und können dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Inanspruchnahme des Zentralen Sprachendienstes erforderlich sein sollte, ist der Antragsteller durch das bewilligende Hauptzollamt darauf hinzuweisen, dass dies eine Fristverlängerung von 30 Tagen nach Artikel 253j Absatz 2 ZK-DVO bewirken kann.

Kontrollplan

(255) Für jede einzige Bewilligung ist ein individueller Kontrollplan in Zusammenarbeit mit den beteiligten Mitgliedsstaaten auszuarbeiten, der die Aufteilung der Zuständigkeiten, die Art der Kontrollen (z. B. Überprüfung vorgelegter Anmeldungen, Beschauen, Maßnahmen der zollamtlichen Überwachung, nachträgliche Prüfungen), die Mindestanzahl von Kontrollen, die Kontrollinhalte, den Austausch von Informationen (z. B. Weitergabe der Kontrollergebnisse) und ggf. die Evaluation der Bewilligung (z. B. durch regelmäßige Treffen der beteiligten Zollbehörden zur Überprüfung der Wirkungsweise des Kontrollplans) regelt. Für die Erstellung des Kontrollplans ist das bewilligende Hauptzollamt zuständig. Zu den Kontrollinhalten gilt Absatz 509 sinngemäß.

(256) Bei der Erstellung des Kontrollplans sind die zuständigen Ausfuhrzollstellen, der Prüfungsdienst und in Zweifelsfällen die Bundesfinanzdirektion Südost als zentrale Facheinheit u. a. für VuB und AWR zu beteiligen.

Im Kontrollplan ist auch detailliert festzulegen, wie die für die Anmeldung zuständige zentrale Zollstelle und die für den Warenort zuständige Zollstelle miteinander kommunizieren. Dazu sind die zuständigen Zollstellen und die dortigen Ansprechpartner mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.

Es muss gewährleistet sein, dass bei den jeweiligen Warenorten vor Ausgang der Waren Kontrollen durchgeführt und die Ergebnisse verwertbar mitgeteilt werden können.

Bezüglich der Festlegung der Mindestzahl der nachträglichen Prüfungen ist zu beachten, dass diese risikoorientiert durchzuführen sind. Die Zuständigkeiten für die nachträgliche Kontrolle sind zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten eindeutig festzulegen.

Ein Entwurf eines Kontrollplans sollte durch das bewilligende Hauptzollamt möglichst bereits mit dem Entwurf der Bewilligung erstellt und in das Konsultationsverfahren eingebracht werden.

(257) Zur Erstellung des Entwurfs des Kontrollplans ist der Standardkontrollplan (Z 12 10 Anlage 1) zu verwenden. Das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - unterstützt bei Bedarf das bewilligende Hauptzollamt bei dem Entwurf des Kontrollplans.

Der Kontrollplan ist nicht zur Herausgabe an den Antragsteller bestimmt.

Fristen und Geschäftsweg

(258) Der Bewilligungsentwurf und die sonstigen Unterlagen sind durch das bewilligende Hauptzollamt innerhalb von 10 bzw. 30 Tagen dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - und parallel der Abteilung Rechts- und Fachaufsicht der eigenen Bundesfinanzdirektion zu übersenden, damit dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - ausreichend Zeit für die weitere Bearbeitung (z. B. Beauftragung des zentralen Sprachendienstes zur Fertigung von erforderlichen Hilfsübersetzungen) zur Verfügung steht.

Das Bewilligungshauptzollamt übermittelt die Unterlagen in elektronischer Form (siehe Absatz 253).

Um die Unterrichtung aller zu beteiligenden Stellen zu gewährleisten, erfolgt vom Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - nach Eingang zentral eine gleichzeitige Erledigung aller übrigen Benachrichtigungspflichten (Unterrichtung des BMF - Referat III B 3 - und der Bundesfinanzdirektion Nord - ZF 2 -). Es ist eine Ausfertigung des Bewilligungsentwurfs beizufügen.

(259) Das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - führt das Konsultationsverfahren durch. Es unterrichtet das bewilligende Hauptzollamt unverzüglich über die Einleitung des Konsultationsverfahrens und über vom beteiligten Mitgliedstaat ggf. geforderte und erteilte Fristverlängerungen. Das bewilligende Hauptzollamt teilt dem Antragsteller die Fristverlängerung mit (Artikel 253k Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz ZK-DVO). Treten Schwierigkeiten auf (siehe Absatz 248) oder handelt es sich um ein Konsultationsverfahren von herausgehobener Bedeutung, sind das BMF - Referat III B 3 - und die Bundesfinanzdirektion Nord - ZF 2 - einzubinden.

Mitwirkung der konsultierten Zollbehörde

(260) Reagiert die konsultierte Zollbehörde gem. Artikel 253k Absatz 2 Unterabsatz 3 ZK-DVO nicht innerhalb der vorgesehenen Frist(en), ist die konsultierte Zollbehörde erneut unter Fristsetzung (30 Tage) anzuschreiben. Sie ist darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben einer Reaktion angenommen wird, dass keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen.

(261) Stimmt der beteiligte Mitgliedstaat der Bewilligung zu, teilt das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - dies dem bewilligenden Hauptzollamt (unter Berücksichtigung des Informationsflusses nach Absatz 258) unverzüglich mit.

Das bewilligende Hauptzollamt erteilt die Bewilligung innerhalb von 30 Tagen (Artikel 253i Absatz 2 ZK-DVO) und erfasst diese in der ATLAS-Anwendung Bewilligung. In der Bewilligung ist auch die Nummer der Bewilligung des Statistischen Bundesamtes zu erfassen.

Die Abwicklung der deutschen einzigen Bewilligungen mit zentraler Abgabe der vereinfachten und ergänzenden Anmeldung bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle erfolgt über die Anwendung ATLAS-Ausfuhr. Eine erforderliche Kommunikation zwischen der deutschen Zollstelle und der für den Verpackungs-/Verladeort zuständigen ausländischen Zollstelle erfolgt außerhalb der Anwendung ATLAS-Ausfuhr.

Das bewilligende Hauptzollamt teilt dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - die Bewilligungsnummer mit. Eine Papierausfertigung ist nicht zu übersenden. Das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - leitet Mehrausfertigungen der in ATLAS eingestellten Bewilligung mit der entsprechend angepassten Hilfsübersetzung an die beteiligten Mitgliedstaaten weiter. Für Bewilligungsänderungen ist das bewilligende Hauptzollamt verantwortlich.

(262) Wurden vom beteiligten Mitgliedstaat Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben, wird vom Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zunächst versucht, eine Einigung zu erzielen. Dazu ist ggf. der Bewilligungsentwurf vom bewilligenden Hauptzollamt in Bezug auf nationale Verbote und Beschränkungen im anderen Mitgliedstaat sowie unter Berücksichtigung sonstiger Auflagen des beteiligten Mitgliedstaates anzupassen. Das bewilligende Hauptzollamt informiert den Antragsteller. Wird keine Einigung erzielt, so teilt das bewilligende Hauptzollamt dem Antragsteller unter Darlegung der

Gründe mit, dass beabsichtigt ist, den Antrag teilweise oder vollständig abzulehnen. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, innerhalb von 30 Kalendertagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch das bewilligende Hauptzollamt dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zu übermitteln. Wird nach Eingang der Stellungnahme keine Einigung erzielt, ist der Antrag in dem Umfang, in welchem Einwände erhoben wurden, abzulehnen.

(263) Das bewilligende Hauptzollamt hat das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - unverzüglich über jede Änderung, die Aussetzung oder den Widerruf bzw. die Ergebnisse einer Neubewertung einer Bewilligung unter Angabe der Bewilligungsnummer zu informieren.

Bei Änderungen zum Warenkreis oder bei neu hinzukommenden Bestimmungsländern ist erneut eine Risikoanalyse durchzuführen. Es ist analog zu Absatz 251 zu verfahren.

Das bewilligende Hauptzollamt übersendet die geänderte Bewilligung mit einer angepassten englischen Hilfsübersetzung dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung -. Dieses unterrichtet den/die zu beteiligenden Mitgliedstaat(en).

(264) Betrifft eine beabsichtigte Änderung den beteiligten Mitgliedstaat, so ist vor Durchführung der Änderung der beteiligte Mitgliedstaat über das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zu konsultieren.

Konsultationsverfahren - als beteiligter Mitgliedstaat

(265) Für Bewilligungsentwürfe anderer Mitgliedstaaten ist das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - ebenso die zentrale Stelle für die Durchführung des Konsultationsverfahrens. Ggf. unmittelbar bei einem deutschen Hauptzollamt eingehende ausländische Bewilligungsentwürfe sind daher zunächst unverzüglich dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zu übersenden. Von dort erfolgt zentral die weitere Behandlung.

Die eingehenden Bewilligungsentwürfe anderer Mitgliedstaaten können mehrere Hauptzollämter und zahlreiche Verpackungs-/Verladeorte betreffen; für die Abklärung der risikoanalytischen Fragen ist daher das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwands zentral zuständig. Es holt bei exportkontrollpolitisch sensiblem Länder- bzw. Warenkreis nach Maßgabe des VS-NfD-Erlasses gemäß Absatz 244 die Stellungnahme des Zollkriminalamts ein.

(266) Bei Bewilligungsentwürfen anderer Mitgliedstaaten ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Der Waren-/Länderkreis, für den die Bewilligung gilt, muss für die deutschen Verpackungs-/Verladeorte mit den Regelungen des einschlägigen VS-NfD-Erlasses im Einklang stehen (siehe Absatz 244). Zur Durchführung der Risikoanalyse wird auf Absatz 265 verwiesen.
- Die mit dem deutschen Statistischen Bundesamt vereinbarte Regelung zur Außenhandelsstatistik muss getroffen worden und mit Datum und Aktenzeichen benannt sein.
- Die Bewilligung muss einen Hinweis zur Terrorismusbekämpfung analog zu Feld 15b des [Vordrucks 0851\(IT\)](#) enthalten.
- Es ist vorzusehen, dass bei den deutschen Betriebsstätten die für die Ausfuhr erforderlichen Unterlagen vorgehalten und der deutschen Ausfuhrzollstelle bzw. dem deutschen Prüfungsdienst für etwaige Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.

- Der deutschen Ausfuhrzollstelle muss die Möglichkeit gegeben werden, jederzeit - mindestens jedoch einmal jährlich für mindestens eine Kalenderwoche - eine vorherige Mitteilungspflicht anzuordnen. Die Einzelheiten hierzu (Ausgestaltung der Mitteilungspflicht, Modalitäten der Überlassung, Gewährleistung, dass im elektronischen System keine vorherige Freigabe zur Ausfuhr erfolgt) sind im Kontrollplan festzulegen.
- Es muss ein IT-Vorbehalt analog zu Feld 15d des [Vordrucks 0851\(IT\)](#) vorgesehen sein.
- Es ist ein schlüssiges Ausfallkonzept bei technischen Störungen des elektronischen Verfahrens des anderen Mitgliedstaates darzustellen.
- Ggf. ist eine Klärung anzuregen, wie für die Ausfuhrlieferungen ab den deutschen Verpackungs-/ Verladeorten der Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke erbracht werden soll.

(267) Das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - gibt den eingegangenen Bewilligungsentwurf des anderen Mitgliedstaates an das betroffene Hauptzollamt weiter und veranlasst zeitgleich die Durchführung der Risikoanalyse nach Absatz 265.

Es unterrichtet außerdem zeitgleich die Abteilung Rechts- und Fachaufsicht der für das Bewilligungshauptzollamt zuständigen Bundesfinanzdirektion, die Bundesfinanzdirektion Nord - ZF 2 - sowie das BMF - Referat III B 3 -. Treten Schwierigkeiten auf (siehe Absatz 248) oder handelt sich um ein Konsultationsverfahren von herausgehobener Bedeutung, sind das BMF - Referat III B 3 - und die Bundesfinanzdirektion Nord - ZF 2 - über Zwischenschritte der Bearbeitung einzubinden.

(268) Das betroffene Hauptzollamt prüft den Bewilligungsentwurf unter Berücksichtigung der in Absatz 266 genannten Punkte (mit Ausnahme der Risikoanalyse). Es teilt dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - innerhalb der vorgegebenen Frist mit, ob dem Bewilligungsentwurf zugestimmt werden kann, ob Änderungen aufzunehmen sind oder ob Bedenken bestehen. Bestehende Bedenken sind ausreichend zu begründen. Die Frist kann um 30 Tage verlängert werden. In diesem Fall ist dem Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen, dass eine Fristverlängerung benötigt wird. Erfordert die Abwicklung der einzigen Bewilligung wegen des Fehlens der technischen Voraussetzungen für einen elektronischen Datenaustausch zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann der Antrag abgelehnt werden. Über abgelehnte Anträge sind durch das Bewilligungshauptzollamt das BMF- Referat III B 3 - und die Bundesfinanzdirektion Nord - ZF 2 - zu unterrichten.

(269) Das zuständige Hauptzollamt hat bei der Prüfung des Bewilligungsentwurfs die zuständigen Ausfuhrzollstellen sowie ggf. den Prüfungsdienst einzubeziehen. Es ist insbesondere die Zulässigkeit des Verfahrens unter der Berücksichtigung nationaler handelspolitischer Maßnahmen (AWR/VuB) und die Durchführbarkeit des beantragten Verfahrens zu prüfen.

(270) Sobald der bewilligende Mitgliedstaat eine Ausfertigung der endgültig erteilten Bewilligung übersandt hat, ist diese vom Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeitgleichen Informationspflichten (siehe Absatz 267) dem zuständigen Hauptzollamt zuzuleiten.

Eine binnengrenzüberschreitende Abwicklung des Anschreibeverfahrens mit ausländischer einziger Bewilligung (Ausführer/Anmelder in einem anderen Mitgliedstaat und Verpackungs-/Verladeorte in Deutschland) ist in der Anwendung ATLAS-Ausfuhr nicht durchführbar. Eine Eingabe in der Fachanwendung „Bewilligung“ des IT-Verfahrens ATLAS ist derzeit noch nicht möglich.

4. Erteilen der Bewilligung

a) Allgemeines

(271) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und zudem das Vorliegen innerbetrieblicher Aufsichtsdefizite i. S. v. § 130 OWiG ausgeschlossen werden kann.

Ein Rechtsgrund, die Bewilligung zu versagen, weil nur gelegentlich Ausfuhren getätigt werden, besteht nicht. Der Antragsteller sollte jedoch in den Fällen nur gelegentlicher Ausfuhren unter Hinweis auf die einzuhaltenden Auflagen einer Bewilligung besonders darauf hingewiesen werden, dass die von ihm beabsichtigte Erleichterung ggf. auch ohne das Anschreibeverfahren erreicht werden kann (z. B. durch Abwicklung mit IAA Plus im Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach § 9 Absatz 2 AWW).

Die Möglichkeit der Überführung in das Ausfuhrverfahren an zugelassenen Orten i. S. d. Artikels 253 Absatz 3 ZK-DVO kann dazu führen, dass mehrere Ausfuhrzollstellen - auch in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken - betroffen sind. In diesem Fall hat das bewilligende Hauptzollamt vor Erteilung der Bewilligung jede von der Regelung betroffene Ausfuhrzollstelle, in fremden Bezirken über das zuständige Hauptzollamt, zu beteiligen, damit ggf. in der Bewilligung Besonderheiten bei bestimmten Ausfuhren geregelt werden können. Die Pflichten aus den Artikeln 285 ff. ZK-DVO sind grundsätzlich bei der jeweils betroffenen Ausfuhrzollstelle bzw. in deren Bezirken zu erfüllen. Einzelheiten sind in der Bewilligung zu regeln.

(272) Verfügte ein Antragsteller bisher über mehrere Zollnummern, hat das zuständige Hauptzollamt die betreffenden Antragsdaten auf Plausibilität zu überprüfen und sicherzustellen, dass Bewilligungen an denselben Antragsteller nicht mehrfach erteilt werden. Dabei ist auch auf eine Aktualisierung der Stammdaten zu achten.

Antragsberechtigung

(273) Antragsberechtigt sind in der Gemeinschaft ansässige Personen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 2 ZK. Selbständige Zweigniederlassungen und unselbständige Betriebsstätten einer juristischen Person sind nicht selbst antragsberechtigt, da sie rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung sind und insoweit deren Recht unterliegen. Auf Absatz 294 wird hingewiesen.

Bewilligungen können zur eigenen Nutzung oder für die Nutzung durch den Inhaber als Vertreter beantragt werden, sofern die Identifikation der vertretenen Personen und die Durchführung von Zollkontrollen durch das Vorhandensein geeigneter Aufzeichnungen und Verfahren ermöglicht wird (Artikel 253 Absatz 4 ZK-DVO).

Als Unterlagen im Sinne von Artikel 253 Absatz 4 ZK-DVO, die der bewilligenden Zollbehörde die Identifizierung von vertretenen Personen ermöglichen, kommen insbesondere Vertragsunterlagen, die die Befugnis zur Nutzung des Verfahrens durch den Bewilligungsinhaber mit Wirkung für einen Dritten in deren Innenverhältnis regeln (z. B. Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Spediteur und Kunde) sowie Vollmachten in Betracht.

Es sind sowohl das direkte als auch das indirekte Vertretungsverhältnis zulässig. In der Bewilligung ist der Status des Bewilligungsinhabers zum Ausdruck zu bringen. Die vertretenen Personen sind zu benennen. Da beim direkten Vertretungsverhältnis Pflichten des Aus-

führers/Anmelders (z. B. die Verantwortung für das Ausfuhrgeschäft) nur bedingt auf den Vertreter übergehen und etwaige Verstöße gegen Ausfuhrbeschränkungen vorrangig den Ausführer/Anmelder treffen, kann die Bewilligung aus exportkontrollpolitischer Sicht für einen direkten Vertreter nur erteilt werden für genehmigungsfreie Ausfuhrsendungen. Sie kann auch nicht erteilt werden für genehmigungsfreie Ausfuhrsendungen in die mit VS-NfD-Erlass vom 10. Juli 2006 - III B 3 - A 0612/06/0009 - DOK 2006/0101768 - definierten Bestimmungsländer.

Eine Bewilligung als Ausführer oder Vertreter kann zusätzlich in der Eigenschaft als Subunternehmer in Anspruch genommen werden. Die Erweiterung der Bewilligung ist im [Vordruck 0850\(IT\)](#) besonders zu beantragen. Es handelt sich dabei um ein direktes Vertretungsverhältnis. Eine Bewilligung ausschließlich als Subunternehmer ist nicht möglich.

Anforderungen an die Buchführung bei Vertretung

(274) Bei der Bewilligung des Anschreibeverfahrens in einem Vertretungsverhältnis bedarf die Prüfung der Anforderungen, die an die Buchführung des Antragstellers bestehen, besonderer Sorgfalt. Die Verknüpfung der Buchführung des Ausführs mit den Ausfuhranmeldungen bzw. zollrechtlichen Aufzeichnungen des Vertreters muss gewährleistet sein. Der Vertreter muss grundsätzlich einen direkten Zugriff auf die Buchführung des Ausführs haben und in der Lage sein, diese unmittelbar und zeitnah zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Der direkte Zugriff ist in der Regel nur bei Konzernverflechtungen möglich. Ist ein direkter Zugriff auf die Buchführung des Ausführs nicht möglich, muss zwischen den Aufzeichnungen des Vertreters und der Buchführung des Ausführs durch Angabe einer Referenznummer [z. B. Movement Reference Number (MRN), Rechnungs-, Auftrags-, Kommissionsnummer] ein unmittelbarer Bezug herstellbar sein. Der Vertreter muss sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen des vertretenen Ausführs zur Überprüfung der Abwicklung des Ausfuhrvorgangs vorhalten.

Bezüglich der zu führenden Aufzeichnungen wird auf die Absätze 296 ff. verwiesen. Die Speicherung/Sammlung muss für jeden vertretenen Ausführer getrennt erfolgen. Je nach Tätigkeit des Ausführs, der Sensibilität der Ausfuhrwaren und der Bestimmungsländer ist das Vorhalten weiterer Unterlagen erforderlich, z. B. einer Kopie des Ausfuhrvertrags.

(275) Um in den Fällen, in denen Bewilligungsinhaber und Ausführer nicht identisch sind, das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen für das Anschreibeverfahren prüfen zu können, muss vor Bewilligungserteilung eine Zustimmungserklärung des Ausführs nach [Vordruck 0853](#) mit Prüfvermerk des für den Ausführer zuständigen Hauptzollamts (Geschäftssitz-Hauptzollamt) vorliegen.

Vertretung von Ausführern in einem anderen Mitgliedstaat

(276) Das Anschreibeverfahren kann auch für die Vertretung von Ausführern in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft bewilligt werden. Dieser muss über eine EORI-Nummer verfügen. Sofern der Ausführer über keine Buchführung im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft verfügt und kein Fall einer einzigen Bewilligung vorliegt, ist für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen um Auskünfte zu bitten. Zur Einholung der erforderlichen Auskünfte ist die zuständige ausländische Zollstelle um Amtshilfe nach Artikel 4 VO (EG) Nr. 515/97 im Rahmen eines förmlichen Rechts- und Amtshilfeersuchens auf dem Geschäftsweg über das Zollkriminalamt zu ersuchen (§ 3 Abs. 6 ZFdG, vgl. auch § 11 Abs. 4 ZollVG). Eine andere Möglichkeit zur Einholung der Auskünfte besteht nicht.

(277) Das Bewilligungshauptzollamt erstellt das Amtshilfeersuchen an die Zollbehörde des anderen Mitgliedstaates und erläutert hierin Sinn und Zweck des Ersuchens. Dabei ist bis auf Weiteres der als Anlage beigefügte Mustertext unter Auswahl der in Betracht kommenden Alternative und unter Bezeichnung des Bewilligungsinhabers/Antragstellers und des vertretenen Ausführers in den Leerstellen zu verwenden. Als Adressat des Anschreibens ist im Mustertext nur der zu ersuchende Mitgliedstaat ohne weitere Angabe einzutragen. Die Adressierung an die zuständige ausländische Zollbehörde erfolgt durch das Zollkriminalamt. Die Beifügung des Bewilligungsantrags ist grundsätzlich nicht erforderlich.

(278) Das Hauptzollamt übersendet das Amtshilfeersuchen im Regelfall (d. h. vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen zu ggf. kritischen Gütern und/oder Bestimmungsländern) dem Zollkriminalamt unmittelbar zur Weiterleitung an die zuständige Zollbehörde des anderen Mitgliedstaates. Es unterrichtet gleichzeitig die Abteilung Rechts- und Fachaufsicht seiner Bundesfinanzdirektion nachrichtlich.

(279) Umfasst die Bewilligung ggf. exportkontrollpolitisch sensible Güter und/oder Bestimmungsländer im Sinne der mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt abgestimmten VS-NfD-Erlasse vom 10. Juli 2006 und 27. Juni 2007, so legt das Bewilligungshauptzollamt das Anschreiben für die Durchführung des Amtshilfeverfahrens und die zur Durchführung einer Risikoanalyse relevanten Unterlagen der Abteilung Rechts- und Fachaufsicht seiner Bundesfinanzdirektion auf dem Dienstweg vor. Aufgrund des weit gefassten Kreises sensibler Waren liegt die Entscheidung, ob eine risikoanalytische Prüfung im Einzelfall erforderlich ist, im Ermessen des Hauptzollamts. Die Abteilung Rechts- und Fachaufsicht der Bundesfinanzdirektion leitet den Vorgang an das Zollkriminalamt zur Durchführung des Amtshilfeersuchens weiter und bittet zeitgleich das Zollkriminalamt und nachrichtlich die Bundesfinanzdirektion Südost - Zentrale Facheinheit - um die risikoanalytische Bewertung.

(280) Die Bewilligung ist erst zu erteilen bzw. zu erweitern, wenn die erforderlichen Auskünfte der zuständigen Zollbehörde des anderen Mitgliedstaates tatsächlich vorliegen.

Vertretung von Ausführeern außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft

(281) Das Anschreibeverfahren kann in Ausnahmefällen auch zur Vertretung von Ausführeern außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft bewilligt werden. Dies kann nur im Rahmen der indirekten Vertretung erfolgen. Bei der Vertretung kann auf den direkten Zugriff des Vertreters auf die Buchführung des Ausführers grundsätzlich nicht verzichtet werden (siehe Absatz 274). Der Ausführeer hat formlos schriftlich zu versichern, dass der Vertreter einen direkten Zugriff auf seine Buchführung hat. Hierzu kann der [Vordruck 0853](#) verwendet werden - allerdings ohne Bestätigung der außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Zollbehörden. Ein Rechts- und Amtshilfeersuchen ist nicht durchzuführen.

Bis auf die Ausnahmeregelung nach Absatz 282 ist vor Erteilung der Bewilligung durch das Fachsachgebiet zu prüfen, ob der direkte Zugriff des Anmelders auf die Buchführung des Ausführers eingerichtet und so ausgestaltet ist, dass wirksame und wirtschaftliche Zollkontrollen, z. B. im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen oder anderen nachträglichen Buchprüfungen, ermöglicht werden. Der Prüfungsdienst unterstützt in schwierigen Fällen das Fachsachgebiet bei der Bewertung. Hierzu ist dem Prüfungsdienst ein formloser Prüfungsauftrag zu erteilen, in dem die Prüfungsaufgaben hinreichend konkretisiert sind und eine Frist für die Prüfung festgesetzt ist.

(282) Auf den direkten Zugriff auf die Buchführung des gemeinschaftsfremden Ausführers kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn ausschließlich unsensible Waren wie beispielsweise Massengüter (z. B. Schüttgut, Waren des Buchhandels, Waren ständig gleicher Beschaffenheit, z. B. ausschließlich Damenoberbekleidung) in unsensible Bestimmungsländer ausgeführt werden und sichergestellt ist, dass exportkontrollrechtliche Maßnahmen nicht greifen. Absatz 274 ist analog anzuwenden.

Subunternehmer

(283) Die Verknüpfung der Buchführung des Ausführers mit den Ausfuhranmeldungen bzw. zollrechtlichen Aufzeichnungen des Subunternehmers als direkter Vertreter muss grundsätzlich gewährleistet sein (siehe auch Absatz 274).

Nimmt ein Subunternehmer als direkter Vertreter sein bewilligtes Anschreibeverfahren in Anspruch, bedarf es keiner Zustimmungserklärung des Ausführers.

Sofern eine hinreichende Überwachung der Subunternehmerausfuhren im Anschreibeverfahren an Hand der vom Subunternehmer vorgehaltenen Angaben nicht gewährleistet ist, kann diese Variante des Anschreibeverfahrens nicht zugelassen werden.

Die Besonderheiten der unvollständigen und ergänzenden Ausfuhranmeldung ergeben sich aus den Absätzen 302, 312 und 403.

Form der Bewilligung

(284) Die Bewilligung des Anschreibeverfahrens ist über das IT-Verfahren ATLAS - Fachanwendung Bewilligung - zu erteilen. Auf die ATLAS-Verfahrensanweisung Kapitel 4.4 „Bewilligung“ wird hingewiesen.

Dem Bewilligungsinhaber ist eine Druckausgabe zu übersenden.

Das bewilligende Hauptzollamt erfasst zusätzlich die Daten zum Bewilligungsinhaber und zum bewilligten Verfahren im IT-Verfahren BISON. Darüber hinaus ist im IT-Verfahren PRÜF eine erste Risikobewertung durchzuführen.

(285) Jede Bewilligung eines Anschreibeverfahrens erhält eine Bewilligungsnummer. Sie setzt sich zusammen aus

- der Länderkennung »DE«,
- der Schlüsselnummer des bewilligenden Hauptzollamts nach dem Dienststellenverzeichnis (O 39 30),
- dem Buchstaben »ZA« und
- der laufenden vierstelligen Nummer (Beispiel: DE/8300/ZA/0001).

b) Bewilligungsaufgaben/Abwicklung des Verfahrens

Allgemeines

(286) In der Bewilligung sind Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens entsprechend den folgenden Absätzen festzulegen. Die Bewilligung enthält in Feld 15c des [Vordrucks 0851\(IT\)](#) den Vorbehalt der Neubewertung gemäß Artikel 253 Absatz 8 ZK-DVO.

In der Bewilligung ist außerdem in Feld 15a des [Vordrucks 0851\(IT\)](#) auferlegt, dass der Bewilligungsinhaber jede Änderung der im Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat (Artikel 253 Absatz 7 ZK-DVO).

In der Bewilligung ist der zugelassene Ausführer auf seine Verpflichtung zur Beachtung der Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 (Terrorismusverordnungen) bei der Exportabwicklung hinzuweisen (siehe E-VSF A 14 03-13). Verstöße gegen die in diesen Verordnungen enthaltenen Sanktionen sind ggf. strafbewehrt und können als Sanktionsverstoß behandelt werden. Maßgebliche Strafvorschriften sind § 34 Absatz 4 Nr. 2, Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8 des Außenwirtschaftsgesetzes.

(287) Die Bewilligung schreibt die Führung eines Beleghefts vor; Feld 15a des [Vordrucks 0851\(IT\)](#). Auf die Einhaltung der Auflagen und die Beachtung der ATLAS-Verfahrensanweisung ist hinzuweisen.

Warenkreis

(288) Der Warenkreis, für den die Bewilligung gilt, ist im Vordruck »Warenaufstellung« festzulegen. Für die Warenaufstellung kann der [Vordruck 0501](#) verwendet werden. Die Warenaufstellung ist der Bewilligung als Anlage beizufügen. Vom Antragsteller übermittelte Artikelbeschreibungen können in der Bewilligungsdatenbank erfasst werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Bewilligungshauptzollämter von Amts wegen verschiedene beantragte Warennummern einer Position/eines Kapitels bei der Datenerfassung zu einer Positions- oder Kapitelnummer zusammenfassen.

Die IT-gestützte Erfassung des Warenkreises ist Grundlage für die in der Bewilligung festzulegenden Überlassungsmodalitäten (automatisiert oder manuell).

(289) Vor Erteilung der Bewilligung ist es Aufgabe des Fachsachgebiets, anhand der vorgelegten/einzuholenden Unterlagen (z. B. Warenaufstellung, Datenblätter) eine Risikoanalyse durchzuführen, die sich insbesondere an den Vorgaben der mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt abgestimmten VS-NfD-Erlasse vom 10. Juli 2006 - III B 3 - A 0612/06/0009 DOK 2006/0101768 - und 27. Juni 2007 - III B 3 - A 0612/06/0009 DOK 2007/0288382 - orientiert. Ergänzend kann im Einzelfall die Vorlage bestehender Organisationsanweisungen über die firmeninterne Exportkontrolle erbeten werden.

Bei Bewilligungen, die exportkontrollpolitisch bedenkliche Waren und exportkontrollpolitisch bedenkliche Bestimmungsländer betreffen, ist das Zollkriminalamt zu beteiligen. Insbesondere um zu verhindern, dass das ZA-Verfahren zur Belieferung von in Frühwarnschreiben genannten Empfänger missbraucht wird, kann das Bewilligungshauptzollamt je nach Sensibilität des Einzelfalls weitere Angaben vom Antragsteller verlangen und diesbezüglich eine Stellungnahme des Zollkriminalamtes einholen.

Eine Risikoanalyse ist auch bei beantragter Erweiterung des Warenkreises durchzuführen. Warenkreiserweiterungen können formlos beantragt werden. Sie sind zeitnah in die Bewilligung über das System ATLAS einzupflegen.

(290) Bewilligungen werden nur erteilt für

- genehmigungsfreie und lizenzfreie Güter,
- genehmigungspflichtige Güter, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- genehmigungspflichtige Güter, deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

Bewilligungen werden nicht erteilt

- für sonstige genehmigungspflichtige Güter,
- für Güter, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, sofern in den jeweiligen VuB-Dienstvorschriften nichts anderes geregelt ist,
- in Einzelfällen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände.

(291) Sollen Nichtgemeinschaftswaren aus einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung unter Inanspruchnahme des Anschreibeverfahrens wiederausgeführt werden, ist dies in der Ausfuhranmeldung unter Angabe des Verfahrenscodes anzugeben.

Es ist zu beachten, dass nach den Vorgaben des einschlägigen VS-NfD-Erlasses nach Absatz 244 die Inanspruchnahme des Anschreibeverfahrens für Nichtgemeinschaftswaren im Rahmen einer einzigen Bewilligung (und somit die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren von Verpackungs- und Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten) ausgeschlossen ist.

Bestimmungsländer

(292) In jeder Bewilligung sind die Bestimmungsländer, für die die Bewilligung gilt, festzulegen. Die IT-gestützte Erfassung des Länderkreises ist Grundlage für die in der Bewilligung festzulegenden Überlassungsmodalitäten (automatisiert oder manuell). Der Antragsteller hat grundsätzlich jedes Bestimmungsland einzeln zu benennen. Im begründeten Einzelfall (z. B. bei häufig wechselnden bzw. neu hinzukommenden Bestimmungsländern oder sofern die Größe des Unternehmens darauf schließen lässt, dass weltweit gehandelt wird) bestehen keine Bedenken, „alle Drittländer“ zuzulassen.

Vereinfachte und ergänzende Ausfuhranmeldung

(293) In der Bewilligung sind im Feld 14 des [Vordrucks 0851\(IT\)](#) die Modalitäten der Anmeldung zur Überführung in das Ausfuhrverfahren nach Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a ZK-DVO (vereinfachte oder vollständige Anmeldung) festzulegen. Bei Überführung in das Ausfuhrverfahren mit vereinfachter Ausfuhranmeldung ist die Ausfuhrzollstelle, der die ergänzende Anmeldung übermittelt wird, zu bestimmen.

Verpackungs-/Verladeorte, Ausfuhrzollstelle(n)

(294) In der Bewilligung sind die zugelassenen Verpackungs-/Verladeorte und die Verpackungs-/Verladezeiträume der zu gestellenden Waren sowie die jeweils örtlich zuständigen Ausfuhrzollstellen im Einzelnen zu bestimmen. Dabei ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verpackungs-/Verladeortes gegeben sind (vgl. DV A 06 10-1 Absatz 14 ff.).

Zweigniederlassungen und unselbständige Betriebsstätten sind im IT-Verfahren BISON bezogen auf das bewilligte Verfahren unter „Standorte“ zu erfassen.

Massengüter

(295) Massengüter (z.B. Rohholz, Schüttgut) werden mitunter von vorher nicht bekannten und deshalb im Antrag und in der Bewilligung nicht benennbaren Verladeorten zum Versand in ein Drittland gebracht. In solchen Fällen darf - soweit nicht im Einzelfalle schwerwiegende Gründe entgegenstehen - in der Bewilligung widerruflich zugelassen werden, dass

- die Überführung in das Ausfuhrverfahren ganz oder teilweise zentral bei der für den Zugelassenen Ausführer örtlich zuständigen Zollstelle erfolgen kann und
- die für die einzelnen Verladeorte zuständigen Ausfuhrzollstellen nur benannt werden müssen soweit sie bekannt sind.

Aufzeichnungen

(296) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen elektronisch zu speichern und/oder Unterlagen zu führen, die es der Zollverwaltung erlauben, die Warenbewegungen zu kontrollieren und die Einhaltung der Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen sowie sonstiger Ausfuhrvorschriften zu prüfen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine lückenlose Kontrolle der in diesem Verfahren ausgeführten Waren möglich ist und eine Zuordnung der jeweiligen Ausfuhrsendungen zu den betrieblichen Unterlagen ohne großen Aufwand für die Zollverwaltung gewährleistet ist.

(297) Folgende Aufzeichnungen können zugelassen werden:

- a) elektronische Speicherung jedes mit der elektronischen Überlassungsnachricht zur Ausfuhr übermittelten ABD oder lediglich der MRN einschließlich der dazugehörigen Angaben der Buchführungsunterlagen (Rechnungs-, Auftrags- oder Kommissionsnummern o. ä.) im Buchführungssystem des Bewilligungsinhabers;
- b) Sammlungen und gesonderte Ablage von Kopien/Mehrstücken der ausgestellten Ausfuhrbegleitdokumente mit anliegenden Rechnungskopien und Angabe einer Referenznummer (z. B. Rechnungs-, Auftrags- oder Kommissionsnummer).

Da die EDIFACT-Nachrichten nach Kap. 6.2 der ATLAS-Verfahrensanweisung 10 Jahre lang aufbewahrt werden müssen, sollte grundsätzlich die Aufzeichnung nach Buchstabe a) verlangt werden. Hierbei erfüllt die vom Bewilligungsinhaber empfangene Überlassungsnachricht E_EXP_REL die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung in der betrieblichen Buchführung.

Die Aufzeichnung nach Buchstabe b) ist zu verlangen, wenn im Fall von technischen Störungen ein Nachrichtenaustausch zwischen dem Teilnehmer und der Zollstelle nicht möglich ist und Ausfuhrverfahren unter Inanspruchnahme des Ausfallkonzeptes abgewickelt werden.

Andere Formen der Aufzeichnung können auf begründeten Antrag zugelassen werden. Sie müssen mindestens das Datum der Aufzeichnung, handelsübliche Bezeichnung, Menge und Wert (soweit vorhanden) der Ware, das Bestimmungsland und ein Bezugsmerkmal zur Finanz- oder Betriebsbuchführung (Rechnungsnummer o. ä.) enthalten. Dem Bewilligungsinhaber ist außerdem aufzuerlegen, nach Erhalt der Überlassungsnachricht E_EXP_REL durch die Ausfuhrzollstelle die Nummer des Ausfuhrbegleitdokuments (MRN) oder ein Mehrstück desselben den zuvor zu diesem Ausfuhrvorgang durchgeführten Aufzeichnungen zuzuordnen. Soweit Unterlagen unter Einsatz eines Datenverarbeitungssystems erstellt werden, ist sicherzustellen, dass die Prüfungsstellen Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen und verlangen können, dass Daten nach ihren Vorgaben automatisiert ausgewertet oder die gespei-

cherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden können.

(298) Bei Aufzeichnungen als Vertreter sind für jeden Ausführer getrennte Aufzeichnungen vorzuschreiben.

(299) In der Bewilligung ist in Feld 7a des [Vordrucks 0851\(IT\)](#) festzulegen, dass die Aufzeichnungen in der betrieblichen Buchführung in den Geschäftsräumen oder dem zentral zugelassenen Ort oder mehreren dezentral zugelassenen Orten vorgenommen/vorgesehen werden.

Es ist nur eine der vorgenannten Möglichkeiten zu bewilligen.

Besondere Verpflichtungen für bestimmte Waren und/oder Länder

(299a) Für bestimmte Ausfuhrwaren und/oder bestimmte Länder ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, die Ausfuhrsendung spätestens 2 Stunden vor Dienstschluss am Vortag vor dem Verpacken oder Verladen bei der Ausfuhrzollstelle unter Angabe der Verpackungs- und Verladezeiten elektronisch anzumelden.

Die Auswahl der Waren und/oder Länder ist risikoorientiert und unter Berücksichtigung der mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt abgestimmten VS-NfD-Erlasse vom 10. Juli 2006 - III B 3 - A 0612/06/0009 DOK 2006/0101768 - und 27. Juni 2007 - III B 3 - A 0612/06/0009 DOK 2007/0288382 - zu treffen.

Weitere individuelle Einschränkungen oder Befreiungen sind unter Beachtung der mit VS-NfD-Erlass vom 25. Juni 2008 - A 0612/06/0009 DOK 2008/0340286 - vorgesehenen Kriterien möglich.

Ausgewählte Waren, Länder bzw. Kombinationen beider Komponenten erfasst das Hauptzollamt in der Bewilligungsdatenbank des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr. Auf der Grundlage dieser Daten legt das Hauptzollamt die jeweiligen Überlassungsmodalitäten (automatisiert oder manuell) fest.

Bei der Festlegung des Warenkreises und der Bestimmungsländer in der Bewilligung ist zu beachten, dass eine pauschale Auflistung aller nach Maßgabe der VS-NfD-Erlasse einschlägigen einzelmitteilungspflichtigen Länder sowie des gesamten sensiblen Warenkreises nicht zulässig ist, sondern dass die Festlegung auf den konkreten Einzelfall abzustimmen ist. Eine pauschale Angabe ist nur möglich, wenn alle diese exportkontrollpolitisch relevanten Länder bzw. Waren auch tatsächlich von der Bewilligung umfasst werden sollen.

Zur Definition des exportkontrollpolitisch als sensibel einzustufenden Warenkreises wird auf Abs. xxx der DV A 06 20-1 verwiesen. Für diesen Warenkreis ist bei ausgewählten Ländern die Aussetzung von der automatisierten Überlassung durch das Hauptzollamt festzulegen. Für Waren der Kap. 98 (Vollständige Fabrikationsanlagen) und 99 (Zusammenstellungen verschiedener Waren) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gelten besondere Bestimmungen. Hierzu wird auf Abs. xxx der DV A 06 20-1 verwiesen. Die Waren der Kap. 98 und 99 sind in Kombination mit ausgewählten Ländern ebenfalls von der automatisierten Überlassung auszunehmen.

Alle Anmeldedaten werden gegen die im IT-Verfahren ATLAS eingestellten Risikoprofile geprüft (siehe auch Absatz 103). Für exportkontrollpolitisch relevante Waren in sensible Länder sowie in den in Kap. 4.9.2.3.3 Abs. 2 der ATLAS-Verfahrensanweisung genannten Fällen und Modalitäten ist die automatisierte Überlassung unterbrochen.

III. Tätigkeiten der Ausfuhrzollstelle

1. Unvollständige Ausfuhranmeldung

(300) Die Überführung hat ausschließlich über das IT-Verfahren ATLAS zu erfolgen, soweit mündliche oder konkludente Anmeldungen nicht in Betracht kommen. Die Entgegennahme der Ausfuhranmeldung wird automatisiert unter Angabe der MRN bekannt gegeben. Die Annahme der Ausfuhranmeldung und die Überlassung werden manuell vorgenommen. Dem Teilnehmer wird die Überlassung zur Ausfuhr mit dem Ausfuhrbegleitdokument im PDF-Format durch die Ausfuhrzollstelle übermittelt. Auf die ATLAS-Verfahrensanweisung, Kap. 4.9.2 „Überführung“ wird hingewiesen.

(301) Als begründete Fälle im Sinne von Artikel 253 Abs. 1 ZK-DVO sind insbesondere anzusehen

- a) Lieferungen durch Subunternehmer ohne weitere Prüfung,
- b) Lieferungen durch den Ausführer, wenn dargetan wird, dass noch keine vollständige Anmeldung vorgelegt werden kann,
- c) Sendungen, die auch von anderen Lieferanten beigestellte Komponenten umfassen.

(302) Nach Artikel 789 ZK-DVO kann die unvollständige Anmeldung bei der für den Sitz des Subunternehmers zuständigen Zollstelle abgegeben werden. In diesen Fällen ist in Feld „Versender/Ausführer“ stets auch die vollständige Anschrift des Subunternehmers anzugeben. Sofern der Subunternehmer bei der Abgabe der unvollständigen Anmeldung als Vertreter auftritt, ist dies nur zulässig, wenn der Subunternehmer im Namen und für Rechnung des Ausführers handelt (direkte Vertretung). Der Ausführer muss in diesen Fällen als Anmelder in der unvollständigen Ausfuhranmeldung auftreten.

Vorstehendes folgt aus Artikel 280 Abs. 2 i. V. m. Artikel 259 ZK-DVO (so auch Merkblatt zum Einheitspapier zu Feld „Anmelder/Vertreter“). Danach ist der Anmelder zur Abgabe der ergänzenden/ersetzenden Anmeldung verpflichtet. Bei Lieferungen durch Subunternehmer wird der Ausführer dem Subunternehmer regelmäßig nicht alle für die ergänzende/ersetzende Anmeldung erforderlichen Daten liefern. Der Subunternehmer kann daher nicht als Anmelder auftreten. Folglich wird in der Regel der Ausführer selbst als Anmelder die ergänzende/ersetzende Anmeldung abgeben.

(303) Die unvollständige Ausfuhranmeldung muss mindestens die Angaben nach Bemerkung 3.1 i. V. m. Tabellen 1 und 7 Anhang 30A ZK-DVO sowie alle sonstigen Angaben enthalten, die für die Feststellung der Warennämlichkeit und die Anwendung der Vorschriften für die Ausfuhr erforderlich sind.

Bei Ausfuhren in den Iran ist auch in den unvollständigen Ausfuhranmeldungen die Empfängerangabe zwingend erforderlich. Die bisherige Ausnahmeregelung, wonach auf die Empfängerangabe im Zeitpunkt der Ausfuhr verzichtet werden kann, wenn ein Subunternehmer im Sinne des Artikels 789 ZK-DVO (oder ein von ihm beauftragter „direkter Vertreter“ des Anmelders) die (unvollständige) Ausfuhranmeldung abgibt, ist bis auf weiteres bei Ausfuhren in den Iran ausgesetzt. Die Ausfuhrzollstelle kann bereits nach geltender Rechtslage im Einzelfall die Empfängerangabe verlangen, wenn für die Überwachung von Ausfuhrgenehmigungspflichten für proliferationsrelevante Güter die Kenntnis des Endverwenders (Empfängers) erforderlich ist. Zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen wird den Wirtschaftsbeteiligten ggf. die Einbeziehung einer Mittelsperson empfohlen.

Die oben genannte Regelung für Iran-Ausfuhren gilt sinngemäß auch für andere Bestimmungsländer, wenn im Einzelfall der Verdacht auf eine Umgehungsausfuhr besteht.

(304) Der unvollständigen Anmeldung müssen alle Unterlagen beigelegt werden, die bei Überführung in das Ausfuhrverfahren vorgeschrieben sind (z. B. Ausfuhrgenehmigung, Ausfuhrlizenz, Kimberley-Zertifikat). Die Vorlage einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung, die zur Online-Abschreibung berechtigt, ist bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung in Papierform nicht mehr erforderlich (§ 18 Abs. 2 AWW).

Dies gilt nicht für Ausfuhrgenehmigungen,

- a) die vor dem 9. November 2009 vom BAFA ausgestellt wurden, es sei denn, sie wurden nach dem 8. November 2009 vom BAFA verlängert,
- b) die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr berechtigen oder
- c) die von Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden.

In diesen Fällen sind der Ausfuhrzollstelle bei der Ausfuhrabfertigung die Ausfuhrgenehmigungen weiterhin im Original in Papierform zur Abschreibung vorzulegen.

Besteht eine Vorlagepflicht, ist die nachträgliche Vorlage von Unterlagen nur nach Maßgabe von Artikel 280 Abs. 2 i. V. m. Artikel 255 Abs. 2 ZK-DVO zulässig (z. B. bei der Lieferung von Fabrikationsanlagen durch mehrere Beteiligte).

Die Nutzung einer durch das BAFA bzw. durch eine Genehmigungsbehörde der Mitgliedstaaten erteilten Ausfuhrgenehmigung bzw. die Inanspruchnahme einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung erklärt der Anmelder in der elektronischen Ausfuhranmeldung durch Eintragung der Unterlage mittels Genehmigungs-codierung und sonstiger genehmigungsrechtlicher Angaben in Abhängigkeit von der Art der Genehmigung (§ 18 Abs. 2 Satz 4 bis 6 AWW).

Der Ausführer hat sicherzustellen, dass die Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig ist. Ausfuhrgenehmigungen, die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, müssen über ein zur Abschreibung ausreichendes Restkontingent verfügen.

Bei der elektronischen Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen ist das Bedürfnis des Ausführers, bestimmte Angaben gegenüber dem Anmelder oder Subunternehmer geheim zu halten, abschreibungstechnisch ohne Relevanz, da die betreffende Genehmigung in ATLAS-Ausfuhr hinreichend identifizierbar ist. Die Zollstelle, die die Daten der vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigungen über das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) abrufen, hat jedoch darauf zu achten, dass diese Informationen dem Subunternehmer nicht zur Kenntnis gelangen, soweit dadurch Firmen- oder Geschäftsgeheimnisse des Ausführers berührt sein könnten.

Muss die Ausfuhrgenehmigung zum Zwecke der zollamtlichen Abschreibung weiterhin bei der Zollstelle vorgelegt werden, kann das Vorhandensein einer gültigen Ausfuhrgenehmigung z. B. durch Vorlage einer Ablichtung, in der geheimhaltungsbedürftige Angaben ggf. geschwärzt sein können, nachgewiesen werden. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kopie der Ausfuhrgenehmigung, sind - möglichst telefonisch - weitere Informationen beim BAFA einzuholen.

Auf die zusätzlichen Regelungen der ATLAS-Verfahrensanweisung wird verwiesen.

Zur weiteren Information steht das Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungs-codierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhr im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Release 2.0) zur Verfügung.

(305) Die Ablösung einer unvollständigen Ausfuhranmeldung in einem anderen EG-Mitgliedstaat ist nicht zugelassen. Ein elektronischer Austausch nach Artikel 281 Absatz 2 ZK-DVO findet nicht statt.

(306) Liefert ein im Wirtschaftsgebiet ansässiger Subunternehmer im Auftrag eines in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässigen Ausführers Waren unmittelbar in ein Drittland, z. B. an den Abnehmer des Ausführers, so bedarf es - ausgenommen beim Fehlen notwendiger Unterlagen - in aller Regel keiner unvollständigen Ausfuhranmeldung. In diesen Fällen beziehen sich die wertbezogenen Angaben in der Ausfuhranmeldung auf den Preis, den der Subunternehmer als Ausstellungspflichtiger im Sinne der Vorschriften über die Außenhandelsstatistik dem Ausführer in Rechnung stellt. Als Empfänger ist, wenn der tatsächliche Empfänger nicht bekannt ist, der letzte dem Anmelder bekannte Empfänger im Bestimmungsland anzugeben. Die Zollstelle kann jedoch im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 10 AWW weitere Angaben zum einzelnen Ausfuhrvorgang, so auch Angaben über den tatsächlichen Endempfänger verlangen, indem sie sich weitere Unterlagen über das Exportgeschäft vorlegen lässt.

2. Anschreibeverfahren

Allgemeines

(307) Die Ausfuhrzollstelle überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Anschreibeverfahrens. Sie führt insbesondere stichprobenweise Beschaumaßnahmen an den zugelassenen Verpackungs- oder Verladeorten durch.

Anmeldung

(308) Der Bewilligungsinhaber ist nach Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a ZK-DVO verpflichtet, die Ausfuhrzollstelle durch Abgabe einer vereinfachten Ausfuhranmeldung über jeden Warenabgang vorab zu unterrichten, um die Überlassung der Waren zu erlangen.

(309) Die vereinfachte Anmeldung muss mindestens die nach Anhang 30A ZK-DVO für eine vereinfachte Anmeldung erforderlichen Angaben enthalten (Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 282 Absatz 2 ZK-DVO).

Der zugelassene Ausführer kann statt der vereinfachten Ausfuhranmeldung eine vollständige Ausfuhranmeldung abgeben. In diesem Fall ist er davon befreit, eine ergänzende Anmeldung nach Artikel 76 Absatz 2 ZK nachzureichen (Artikel 285 Absatz 2 ZK-DVO).

(310) Es besteht keine Möglichkeit, den Bewilligungsinhaber global oder in Einzelfällen von der Anmeldepflicht zu befreien. Der Bewilligungsinhaber hat alle für eine eingehende Risikoanalyse erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe b ZK-DVO).

(311) Die besonderen Verpflichtungen zur Anmeldung für bestimmte Waren und/oder Länder sind zu beachten (siehe Absatz 299a).

Anmeldung durch Subunternehmer

(312) Für die Abgabe der Ausfuhranmeldung durch Subunternehmer gelten die Regelungen in Absatz 302 und der DV A 06 10-2 Absatz 9.

Annahme der Anmeldung, Überlassung

(313) Die Entgegennahme und Annahme der Ausfuhranmeldung wird automatisiert unter Angabe der MRN bekannt gegeben.

Werden in der Bewilligung keine besonderen Überlassungsmodalitäten festgelegt und von der Ausfuhrzollstelle keine Warenkontrollen und/oder Dokumentenprüfungen angeordnet, erfolgt die Übermittlung der Überlassungsnachricht automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle und unverzüglich nach der IT-gestützten Zulässigkeitsprüfung.

Für bestimmte Ausfuhrwaren und/oder Bestimmungsländer gelten die durch das Bewilligungshauptzollamt in der Bewilligungsdatenbank des IT-Verfahrens ATLAS- Ausfuhr festgelegten Überlassungsmodalitäten (siehe Absatz 299a). Die Übermittlung der Überlassungsnachricht erfolgt in diesen Fällen manuell oder erst nach Ablauf des zum Zwecke einer risikoorientierten Prüfung festgelegten Zeitraums (verzögerte Überlassung).

Nach Erhalt der Überlassungsnachricht ist das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) vom Bewilligungsinhaber im Regelfall auszudrucken. Eine Liste der Positionen (LdP) ist ggf. beizufügen. Das ABD enthält oben rechts eine eindeutige Registriernummer (MRN). Die MRN und der Barcode müssen den Vorgaben nach Anhang 45c der ZK-DVO entsprechen.

Auf die Regelungen der ATLAS-Verfahrensanweisung, Kapitel 4.9.2 „Überführung“ wird verwiesen.

Verbrauchssteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung

(314) Das schriftliche begleitende Verwaltungsdokument - BVD - bzw. das begleitende Handelsdokument - BHD - nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG [VO (EWG) Nr. 2719/92] ist anstelle des ABD zu verwenden (vgl. Art. 793c ZK-DVO). In der Ausfuhranmeldung ist ein Verweis auf das BVD aufzunehmen und umgekehrt. Der Vermerk „EXPORT“ und der Sonderstempelabdruck (anstelle des Dienststempelabdrucks) werden durch den zugelassenen Ausführer auf dem BVD angebracht. In der Anschreibung in der Buchführung und in der ergänzenden Ausfuhranmeldung ist auf das BVD zu verweisen. Die Überwachung des Ausfuhrverfahrens richtet sich analog den Bestimmungen zum Versandverfahren.

Auf die Regelungen der ATLAS-Verfahrensanweisung, Kapitel 4.9.1 Absatz 4 und Kap. 4.9.7 Absatz 7 wird verwiesen.

Mit Umstellung auf das elektronische Verwaltungsdokument nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG wird das elektronische Ausfuhrverfahren dem elektronischen Verbrauchssteuerverfahren EMCS technisch nachgeschaltet. Mangels einer automatisierten Schnittstelle zwischen EMCS und ATLAS-Ausfuhr sind gegenseitige Verweise aufzunehmen. Nach Übermittlung des elektronischen Verwaltungsdokuments an den Versender übermittelt der zugelassene Ausführer die Ausfuhranmeldung. Mit Annahme der Ausfuhranmeldung ruht das EMCS-Verfahren technisch. Hiervon unberührt bleibt das verbrauchssteuerrechtliche Steueraussetzungsverfahren, das erst mit dem tatsächlichen Ausgang der Ware aus dem EU-Verbrauchssteuergebiet endet. Die Überwachung des Ausfuhrvorgangs erfolgt nach den Vorgaben des elektronischen Ausfuhrverfahrens. Die Erledigung des EMCS-Vorgangs erfolgt nach Erledigung des Ausfuhrvorgangs.

IV. Tätigkeiten der Zollstelle der ergänzenden Ausfuhranmeldung

1. Unvollständige Ausfuhranmeldung

(400) Die ergänzende Ausfuhranmeldung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der Ausfuhrzollstelle erteilten Annahmebestätigung abzugeben. Die in der unvollständigen Ausfuhranmeldung bezeichnete Zollstelle überwacht die Abgabe der ergänzenden Anmeldung. Auf die ATLAS-Verfahrensanleitung Kap. 4.9.4 „Erledigung“ wird verwiesen.

2. Anschreibeverfahren

Allgemeines

(401) Der Bewilligungsinhaber hat für alle Waren, für die zuvor eine vereinfachte Anmeldung abgegeben wurde, eine ergänzende Ausfuhranmeldung abzugeben. Die ergänzende Anmeldung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der Ausfuhrzollstelle erteilten Annahmebestätigung abzugeben.

Die ergänzende Ausfuhranmeldung ist grundsätzlich entweder der für den Geschäftssitz des Bewilligungsinhabers zuständigen Ausfuhrzollstelle oder der Ausfuhrzollstelle, der die vereinfachte Ausfuhranmeldung elektronisch übermittelt wurde, zu übersenden. Ggf. ist eine abweichende Regelung möglich.

Es gelten die in der Bewilligung festgelegten Modalitäten (siehe Absatz 293).

(402) Wurde die Ausfuhrzollstelle bereits vor Abgang der Waren durch eine vollständig erstellte Ausfuhranmeldung unterrichtet (siehe Absatz 309), entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer ergänzenden Anmeldung zum späteren Zeitpunkt.

Besonderheiten beim Subunternehmer

(403) Bei Inanspruchnahme des Anschreibeverfahrens durch einen Subunternehmer ist die ergänzende Ausfuhranmeldung entweder der Ausfuhrzollstelle, der die vereinfachte Ausfuhranmeldung elektronisch übermittelt wurde oder der für den Geschäftssitz des Ausführers/Anmelders zuständigen Ausfuhrzollstelle zu übermitteln.

Grundsätzlich hat der Ausführer, der nicht Bewilligungsinhaber ist, eine ergänzende Ausfuhranmeldung abzugeben. Kommt der Ausführer seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss sich der Subunternehmer als Bewilligungsinhaber dieses Versäumnis zurechnen lassen, selbst wenn er seine Pflichten (Unterrichtung des Ausführers über die erfolgte Lieferung sowie Aufforderung zur Abgabe der ergänzenden Anmeldung) erfüllt hat, oder er gibt zur Vermeidung dieser Rechtsfolge - sofern er über die erforderlichen Informationen verfügt oder sie beschaffen kann - die ergänzende Anmeldung freiwillig selbst ab. Bei wiederholt auftretenden Schwierigkeiten ist ggf. die Bewilligung für den Teil der Subunternehmerausfuhren zu widerrufen.

V. Überwachungsmaßnahmen**1. Fortlaufende Überwachung durch das Fachsachgebiet****Allgemeines:**

(500) Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt einer Bewilligung haben könnten, sind von den Zollstellen umgehend dem bewilligenden Hauptzollamt mitzuteilen.

Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen zum Monitoring (Absätze 501ff.) ist innerhalb des Fachsachgebiets sicherzustellen, dass Informationen über bewilligungsrelevante Erkenntnisse unverzüglich sachgebietsintern kommuniziert werden.

Dies gilt z. B. auch in Fällen der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines AEO-Zertifikats. Die Ablehnung führt gemäß Artikel 14o Absatz 5 ZK-DVO zwar nicht zum automatischen Widerruf einer Bewilligung für das vereinfachte Ausfuhrverfahren, die Ablehnungsgründe können jedoch ggf. darauf hinweisen, dass der Bewilligungsinhaber auch die einschlägigen Voraussetzungen für die bestehende Bewilligung nicht mehr erfüllt, so dass eine Überprüfung gemäß Artikel 253 Absatz 8 Buchstabe b durchzuführen ist.

Im Fall einer einzigen Bewilligung hat das bewilligende Hauptzollamt die Erkenntnisse auch dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung - zu melden.

Monitoring

(501) Der Bewilligungsinhaber ist vom Fachsachgebiet fortlaufend zu überwachen um sicherzustellen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden (Monitoring). Mit der Bewilligung erstellt das Fachsachgebiet einen individuellen Monitoringplan für jeden Bewilligungsinhaber. Bei der Erstellung des Monitoringplans dient der im Rahmen der einzigen Bewilligung verwendete Standardkontrollplan als Grundlage (s. Z 12 10 Anlage 1).

(502) Das Monitoring umfasst

- die Erhebung von Informationen durch das Fachsachgebiet,
- die Aufforderung an den Bewilligungsinhaber, Unterlagen und Informationen vorzulegen,
- die Auswertung der Informationen und Unterlagen durch das Fachsachgebiet und
- die Erarbeitung und Fortschreibung eines Monitoringplans.

(503) Bei der Erhebung durch das Fachsachgebiet sind zu berücksichtigen:

- a) Informationen und Erkenntnisse aus dem eigenen Sachgebiet, insbesondere aus der Auswertung von Prüfungsberichten und Vermerken zu Maßnahmen der Steueraufsicht bzw. der zollamtlichen Überwachung, aus dem Arbeitsbereich AEO sowie aus dem Monitoring zu anderen Bewilligungen,
- b) Informationen und Erkenntnisse aus anderen Sachgebieten, insbesondere Vollstreckung, Strafsachen- und Bußgeldstelle sowie Kontrollen,
- c) Mitteilungen der Ausfuhrzollstelle(n) oder des Prüfungsdienstes,
- d) vom Bewilligungsinhaber selbst vorgelegten Unterlagen und Mitteilungen und
- e) sonstigen Quellen.

Gehen innerhalb eines Jahres keine Informationen zum Bewilligungsinhaber ein, so sind die entsprechenden Informationen zu a) und b) einmal jährlich abzufragen.

Unabhängig davon sind mindestens einmal jährlich

- Recherchen in den Datenbanken DEBBI, BISON, PRÜF und INZOLL sowie
- Internetrecherchen (z. B. unter www.handelsregister.de oder www.insolnet.de) durchzuführen.

Diese Abfragen sind zu dokumentieren und zum Belegheft zu nehmen.

(504) Unbeschadet des Artikels 253 Absatz 7 ZK-DVO fordert das Fachsachgebiet den Bewilligungsinhaber alle drei Jahre mit Standardschreiben ÜWG-VV („Überwachung (Monitoring)“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 13) schriftlich auf, dazu Stellung zu nehmen, ob die von ihm in seinem Antrag auf Erteilung der Bewilligung gemachten Angaben noch zutreffend und vollständig sind. Bei neu gegründeten Unternehmen (die weniger als drei Jahre bestehen) erfolgt diese Abfrage nach Ablauf des ersten Jahres.

Dabei können zu Kriterien und zu Angaben, die für die Überwachung von Bedeutung sind, nach Ermessen der Sachbearbeitung vom Bewilligungsinhaber noch weitere Unterlagen bzw. Informationen angefordert werden.

Soweit einem Unternehmen mehrere Bewilligungen erteilt wurden, sollten Maßnahmen des Monitoring koordiniert durchgeführt werden.

(505) Mit Hilfe der nach den Absätzen 503 und 504 gewonnenen Informationen überprüft das Fachsachgebiet, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung bzw. weiterer Vereinfachungen auch weiterhin bestehen.

Die Auswertung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- a) Die Kriterien und Voraussetzungen sind weiterhin erfüllt bzw. deren Erfüllung kann durch geringe Nachbesserungen sichergestellt werden.
- b) Die Risiken sind so gravierend, dass eine Neubewertung erforderlich ist (vgl. Absatz 600 ff.).

Führt die Auswertung der Feststellungen nicht zu der Entscheidung, dass die Bewilligung auszusetzen oder ggf. zu widerrufen ist, so fordert das Hauptzollamt den Bewilligungsinhaber dennoch auf, Sorge zu tragen, dass die Verfahrensbestimmungen künftig eingehalten werden. Bei wiederholten bzw. erstmalig schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nicht den Widerruf der Bewilligung zur Folge haben, sind die Mitteilungen über Zuwiderhandlungen der Verwaltungsbehörde (Sachgebiet F des zuständigen Hauptzollamts) zuzuleiten. Diese entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Die Ergebnisse der Auswertung sind Grundlage für die Überprüfung der Risikobewertung des Überwachungsgegenstandes vereinfachte Verfahren im IT-Verfahren PRÜF. Veränderungen in der Risikobewertung sind gegebenenfalls auch bei den Risikobewertungen bereits bestehender zollrechtlicher Vereinfachungen und Bewilligungen zu berücksichtigen.

(506) Die im Zusammenhang mit dem Monitoring stehenden Überwachungsmaßnahmen sowie daraus gewonnene Ergebnisse sind im Monitoringplan nachvollziehbar zu dokumentieren.

(507) Das Fachsachgebiet stellt sicher, dass Unternehmen, die weniger als drei Jahre bestehen, innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Bewilligung die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere die Zahlungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen (z. B. Finanzplanung etc.) und Erklärungen nachweisen (vgl. Artikel 253 Absatz 8 Unterabsatz 2 ZK-DVO).

2. Nachträgliche Prüfung (im Betrieb)

(508) Nachträgliche Prüfungen der Anschreibeverfahren in den Betrieben der Bewilligungsinhaber nach Artikel 78 ZK werden risikoorientiert durchgeführt. Die Risikobewertung und Aufstellung des Prüfungsplans erfolgt im IT-Verfahren PRÜF. Eine Prüfungsreihenfolge ist nicht vorzusehen. Prüfungsanordnungen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts sollten die Prüfung der Aufzeichnungen und des Verfahrensablaufs des Anschreibeverfahrens sowie die Einhaltung von Auflagen und Exportkontrollmaßnahmen im Betrieb umfassen, einzelne Kontrollinhalte ergeben sich aus Absatz 509.

(509) Das Bewilligungshauptzollamt - bei Anmeldung im fremden Namen das für den Geschäftssitz des Anmelders zuständige Hauptzollamt - bestimmt, worauf sich die Prüfung im Einzelnen erstrecken soll. Dabei sind die Ergebnisse des Monitorings zu berücksichtigen.

Es sollte z. B. geprüft werden, ob

- die ausgeführte Ware tatsächlich angemeldet wurde,
- die Anmeldungen zum Ausfuhrverfahren nach Maßgabe der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Regelungen zur Abgabe der Ausfuhranmeldungen korrekt erfolgt sind,
- die Unternehmensdaten mit den Bewilligungsdaten übereinstimmen
- die tatsächlich ausgeführte Ware der Anmeldung entspricht,
- die Buchführung und die sonstigen steuerlichen Aufzeichnungen den Bewilligungsvorgaben entsprechen bzw. ob seit Bewilligungserteilung Veränderungen vorgenommen wurden,
- weiterhin eine Verknüpfung zwischen Buchführung und Ausfuhrdokumenten besteht (Prüfpfad),
- der Abgang tatsächlich nur von den angemeldeten Verpackungs-/Verladeorten durchgeführt wurde,
- die tatsächlich ausgeführten Waren dem mitgeteilten Warenkatalog entsprechen; bei einzigen Bewilligungen ist auch ein Bezug zu den Verpackungs-/Verladeorten herzustellen,
- die Waren tatsächlich in die mitgeteilten Länder ausgeführt wurden und
- mit genehmigungspflichtigen Waren gehandelt wird und ob für diese Waren die entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen zum Zeitpunkt der Ausfuhr erteilt waren.

Es ist zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Kontrollinhalte nach Maßgabe des Einzelfalles erforderlich sind.

(510) Die Prüfung des Inhabers einer einzigen Bewilligung ist vor Anordnung der Prüfung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten abzustimmen, zur vorherigen Koordinierung wird auf die Absätze 255 ff. verwiesen. Das Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen - ist einzuschalten, wenn Informationen aus anderen Mitgliedstaaten (z. B. Datenanforderung) erforderlich sind oder Unregelmäßigkeiten auftreten.

(511) Bei Vertretung von in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Ausführern, die über keine Buchführung im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft verfügen, sind, soweit zur Durchführung der nachträglichen Prüfungen notwendig, in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsdienst, über das Zollkriminalamt Ersuchen an ausländische Dienststellen zu richten, in denen Prüfungszweck und Prüfungsumfang anzugeben sind. Auf die Möglichkeit, um die Anwesenheit eines deutschen Prüfungsbeamten bei den Feststellungen der ausländischen Dienststelle zu ersuchen [Artikel 9 und 10 VO (EG) Nr. 515/97 - Z 46 07], wird hingewiesen. Kann dadurch eine ausreichende Prüfung nicht sichergestellt werden, so ist eine diesen Personen erteilte Bewilligung ggf. zu widerrufen.

VI. Neubewertung

(600) Das Bewilligungshauptzollamt nimmt eine Neubewertung erteilter Bewilligungen vor

- bei gravierenden Änderungen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts und/oder
- wenn begründete Hinweise vorliegen, dass der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt.

Wird das Anschreibeverfahren einem seit weniger als drei Jahren bestehenden Antragsteller bewilligt, so ist während des ersten Jahres eine strenge Überwachung z. B. im Rahmen von Außenwirtschaftskontrollen durch die zuständige(n) Ausfuhrzollstelle(n) vorzusehen.

Bewilligungen, die vor dem 1. Januar 2009 erteilt wurden, sind bis spätestens 1. Januar 2012 neu zu bewerten.

(601) Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, die eine Neubewertung erfordern, ist entsprechend der Absätze 271 ff. zu verfahren. Die Neubewertung erfolgt durch das Fachsachgebiet auf der Grundlage der Auswertungsergebnisse der o. g. Prüfung bzw. der festgestellten Unregelmäßigkeiten.

Die Risikobewertung des Überwachungsgegenstandes im IT-Verfahren PRÜF ist entsprechend anzupassen. Veränderungen in der Risikobewertung sind ggf. auch bei den Risikobewertungen weiterer bestehender zollrechtlicher Vereinfachungen und Bewilligungen sowie erteilten Zertifikaten (AEO) zu berücksichtigen.

(602) Ergibt sich aus der Neubewertung, dass die Voraussetzungen und Kriterien für den Fortbestand der Bewilligung nicht bzw. nicht mehr vorliegen, so ist das Aussetzungs- bzw. Widerrufsverfahren einzuleiten.

Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterer Vereinfachungen nicht erfüllt, so ist das Aussetzungs- bzw. Widerrufsverfahren lediglich in Bezug auf diese einzuleiten.

(603) Das Ergebnis der Neubewertung ist zu dokumentieren. Der Monitoringplan ist anzupassen.

(604) Im Fall einer einzigen Bewilligung ist das Ergebnis der Neubewertung dem Hauptzollamt Nürnberg - Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung - mitzuteilen.

VII. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Bewilligung**1. Aussetzung der Bewilligung**

(700) Die Ausschlussgründe für die Erteilung einer Bewilligung für vereinfachte Verfahren nach Artikel 253c Absatz 1 ZK-DVO gelten auch für die Aussetzung der Bewilligung.

(701) Die Aussetzung eines Anschreibeverfahrens hat nicht auch automatisch die Aussetzung von anderen Bewilligungen zur Folge. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Gründe für die Aussetzung Einfluss auf die Rechtmäßigkeit bestehender Bewilligungen haben (z. B. Artikel 253c Absatz 2 ZK-DVO).

Der erforderliche Informationsfluss zur unverzüglichen Prüfung, ob aufgrund der Aussetzungsgründe sonstige Bewilligungen neu zu bewerten sind, ist sicherzustellen. Auf Artikel 253 Absatz 8 Buchstabe b ZK-DVO wird hingewiesen.

(702) Ein hinreichender Grund zur Annahme, dass eine strafrechtliche Handlung begangen wurde, liegt vor, wenn ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen im Bereich des Zollrechts eingeleitet worden ist (vgl. Absätze 225 ff.).

(703) Das bewilligende Hauptzollamt unterrichtet den Bewilligungsinhaber mit Standardschreiben BAS-VV („Mitteilung über die beabsichtigte Aussetzung der Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 6) vor der Aussetzung der Bewilligung über den Umfang der festgestellten Nichterfüllung von Voraussetzungen und Kriterien.

(704) Der Bewilligungsinhaber hat innerhalb von 30 Kalendertagen die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen oder Stellung zu den Feststellungen des bewilligenden Hauptzollamts zu nehmen.

Trifft der Bewilligungsinhaber innerhalb dieser Frist keine Abhilfemaßnahmen, setzt das bewilligende Hauptzollamt das Verfahren für 30 Kalendertage aus (Standardschreiben ADS-VV „Aussetzung der Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 7), damit der Bewilligungsinhaber die erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen kann (Artikel 253d Absatz 2 ZK-DVO).

(705) Ist der Bewilligungsinhaber nicht in der Lage, innerhalb von 30 Kalendertagen Abhilfe zu schaffen, weist aber nach, dass die Voraussetzungen und Kriterien wieder erfüllt werden können, wenn die Frist für die Aussetzung verlängert wird, kann die Aussetzungsfrist einmalig um weitere 30 Kalendertage verlängert werden (Standardschreiben VDA-VV „Verlängerung der Aussetzung der Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 9, Artikel 253d Absatz 4 ZK-DVO).

(706) Ein hinreichender Grund zur Annahme, dass eine in Absatz 221 genannte Person einen Verstoß gegen Zollvorschriften begangen hat, der strafrechtlich verfolgt werden kann (Artikel 253d Absatz 1 Buchstabe b ZK-DVO), liegt vor, wenn ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen im Bereich des Zollrechts eingeleitet worden ist. In diesem Fall wird die Bewilligung bis zum Ende des Strafverfahrens ausgesetzt.

Auf das hierzu eingeräumte Ermessen nach Artikel 253d Absatz 1 Unterabsatz 2 ZK-DVO wird hingewiesen.

(707) Der Bewilligungsinhaber kann die Aussetzung der Bewilligung beantragen, wenn er vorübergehend nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen und Kriterien für die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens zu erfüllen. In diesen Fällen wird die Bewilligung unmittel-

bar ausgesetzt, eine Mitteilung über die beabsichtigte Aussetzung und die Gewährung einer Äußerungsfrist sind nicht erforderlich. Eine angemessene Frist für die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen wird von dem Bewilligungsinhaber selbst bestimmt, sie ist nicht an 30 bzw. 60 Tage gebunden. Er unterrichtet das bewilligende Hauptzollamt über den Umfang der Abhilfemaßnahmen und über den Zeitplan der Umsetzung (Artikel 253f Absatz 1 ZK-DVO).

Die Aussetzung wird mit Standardschreiben VBA-VV („Aussetzung der Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens auf Antrag“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 8) mitgeteilt. Ist der Bewilligungsinhaber nicht in der Lage, die Abhilfemaßnahmen in der vorgesehenen Frist abzuschließen, kann die Frist verlängert werden, wenn er in gutem Glauben gehandelt hat (Standardschreiben VAA-VV „Verlängerung der Aussetzung der Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 10, Artikel 253f Absatz 2 ZK-DVO).

Der Widerruf der Aussetzung wird mit Standardschreiben WDA-VV („Widerruf der Aussetzung der Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens“, Z 12 10 Anlage 4 Anhang 12) mitgeteilt.

(708) Die Aussetzung des Verfahrens ist im IT-System ATLAS noch nicht technisch umgesetzt. Bis auf Weiteres übersendet das Bewilligungshauptzollamt bei Mitteilung der Aussetzung des Verfahrens an den Bewilligungsinhaber übergangsweise allen für die zugelassenen Verpackungs-/Verladeorte zuständigen Ausfuhrzollstellen Kopien der Mitteilung, damit diese im IT-System ATLAS geeignete Maßnahmen treffen können, um die automatische Überlassung zu unterbrechen (z. B. durch Einstellung der Wartezeit). Der Bewilligungsinhaber ist in dem Mitteilungsschreiben über die systemseitigen Auswirkungen zu unterrichten.

Bei Widerruf der Aussetzung sind die beteiligten Ausfuhrzollstellen ebenfalls durch Übersendung von Kopien des Widerrufsschreibens zu informieren, damit die Maßnahmen, die die automatische Überlassung unterbrechen, wieder aufgehoben werden können.

2. Widerruf und Rücknahme der Bewilligung

(709) Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach Artikel 9 ZK i. V. m. Artikel 253g ZK-DVO.

Die Bewilligung des Anschreibeverfahrens ist zu widerrufen, wenn

- der Bewilligungsinhaber die erforderlichen Abhilfemaßnahmen im Aussetzungsverfahren nicht trifft,
- der Bewilligungsinhaber oder eine der anderen in Absatz 221 genannten Personen wegen schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist (auf das dem Bewilligungshauptzollamt eingeräumte Ermessen gem. Artikel 253g letzter Unterabsatz ZK-DVO wird hingewiesen) oder
- der Bewilligungsinhaber den Widerruf selbst beantragt.

Der Widerruf erfolgt über den entsprechenden Report in der ATLAS-Bewilligungsanwendung. Ist ein Widerruf aufzuheben, ist dafür ebenfalls die vorhandene Funktion in der ATLAS-Bewilligungsanwendung zu nutzen.

(710) Ist die Bewilligung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen erteilt worden, ist die Rücknahme dieser nach Artikel 8 ZK zu prüfen.

(711) Die Rücknahme oder der Widerruf der Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens hat nicht automatisch den Widerruf oder die Aussetzung von anderen Bewilligungen zur Folge. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Gründe für die Aussetzung, die Rücknahme oder den

Widerruf Einfluss auf die Rechtmäßigkeit bestehender Bewilligungen haben (z. B. Artikel 253c Absatz 2 ZK-DVO).

Der erforderliche Informationsfluss zur unverzüglichen Prüfung, ob aufgrund der Aussetzungs-, Rücknahme- oder Widerrufsgründe sonstige Bewilligungen neu zu bewerten sind, ist sicherzustellen. Auf Artikel 253 Absatz 8 Buchstabe b ZK-DVO wird hingewiesen.

Sofern der Widerruf auf die Nichteinhaltung der Zollvorschriften zurückzuführen und der Bewilligungsinhaber gleichzeitig Inhaber eines AEO-Zertifikats ist, so ist das Hauptzollamt, das das Zertifikat erteilt hat, zu benachrichtigen. Wurde das AEO-Zertifikat in einem anderen Mitgliedstaat erteilt, ist die Kontaktstelle AEO zu informieren.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Ausfallkonzept

a) Allgemeines

(800) Für den Fall, dass Ausfuhrsendungen nicht elektronisch bei der Ausfuhrzollstelle angemeldet oder bei dieser bearbeitet werden können, weil das IT-System ATLAS-Ausfuhr oder die Teilnehmersoftware auf Seiten des Wirtschaftsbeteiligten (vorübergehend) nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeiten, sind die Regelungen der Kapitel 8 und 9.5 der ATLAS-Verfahrensweisung zu beachten. Für die Dauer der technischen Störung sind die Ausfuhranmeldungen durch den Teilnehmer mit dem Stempel „ECS/AES Notfallverfahren“ zu kennzeichnen. Anstelle des ABD sind die nachfolgend genannten Varianten der Ausfuhranmeldung der Ausgangszollstelle vorzulegen.

b) Unvollständige Ausfuhranmeldung mittels IAA oder IAA Plus

(801) Im Rahmen des Ausfallkonzepts kann eine unvollständige Zollanmeldung unter Verwendung der IAA oder IAA Plus abgegeben werden.

Bei der IAA Plus ist zu beachten, dass

- a) die Abgabe der unvollständigen Anmeldung durch einen Subunternehmer nur in dessen Eigenschaft als direkter Vertreter möglich ist;
- b) der Anmelder die ergänzende Anmeldung nur durch Einsatz einer Teilnehmersoftware abgeben kann. Die Verwendung der IAA Plus zur Abgabe der ergänzenden Ausfuhranmeldung ist derzeit nicht möglich.

c) Unvollständige Ausfuhranmeldung im papiergestützten Verfahren

(802) Die Abgabe einer unvollständigen Ausfuhranmeldung kann im papiergestützten Verfahren in folgenden Varianten erfolgen:

Variante 1:

Bis zum Ende der vorgesehenen Aufbrauchfristen ist die Verwendung des Vordruckes 0733 und ggf. 0734 oder eines anderen Vordrucksatzes, der die Exemplare 1, 2 und 3 des Einheitspapiers enthält, möglich. Jedes Exemplar des Einheitspapiers ist mit einer Ausfertigung des Sicherheitsdokuments, [Vordruck 033023](#) und [033024](#) (Anhang 45i ZK-DVO) zu verbinden.

Variante 2:

Verwendung des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit, [Vordruck 033025](#) und [033026](#) (Anhang 45k und 45l ZK-DVO)

Die Verwendung eines sog. Laserausdrucks des Einheitspapiers ist grundsätzlich möglich.

(803) In beiden im vorstehenden Absatz genannten Varianten sind entsprechend Anhang 30A der ZK-DVO folgende Felder auszufüllen: 1, 2, 5, 7, 8, 14, 15a, 17a, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 44, 54, S13, S28, S29 und S32 (Bem. 3.1 i. V. m. Tabellen 1 und 7 Anhang 30A ZK-DVO); zum Teil handelt es sich um bedingte Pflichtfelder. Des Weiteren ist im Feld B die Zollstelle der ergänzenden Anmeldung anzugeben. Wird eine unvollständige Ausfuhranmeldung vorgelegt, behält die Zollstelle die Exemplare 1 und 2 der unvollständigen Ausfuhranmeldung ein und sendet diese ggf. an die angegebene Zollstelle.

(804) Bei Abgabe der ergänzenden Anmeldung brauchen nur noch die fehlenden Felder ausgefüllt zu werden. Es ist hierfür eindeutig über eine Bezugsnummer auf die unvollständige Ausfuhranmeldung Bezug zu nehmen. Die für die ergänzende Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle sendet die zusammengefassten Exemplare Nr. 1 der unvollständigen und ergänzenden Ausfuhranmeldung an das Zollkriminalamt und die zusammengefassten Exemplare Nr. 2 an das Statistische Bundesamt.

d) Anschreibeverfahren

Ausfall beim Abgang der Waren

(805) Das zu verwendende Ausfallkonzept ist in der Bewilligung nicht individuell festzulegen. Anstelle des ABD ist dem Bewilligungsinhaber die Verwendung der IAA bzw. IAA Plus oder ein papiergestütztes Verfahren (Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit oder herkömmliches Einheitspapier mit Sicherheitsdokument) möglich. Bei Bedarf ist mit dem Antragsteller im Einzelfall zu besprechen, welches Ausfallkonzept für ihn geeignet ist. Die Verwendung eines Handelspapiers (z.B. Rechnungsdurchschrift, Lieferschein) oder eines Verwaltungspapiers anstelle des Einheitspapiers ist noch bis zum 31. Dezember 2010 zulässig (Artikel 288 der ZK-DVO).

(806) Bei einer papiergestützten Variante können die Ausfuhrsendungen wie nachfolgend beschrieben vorabgefertigt werden:

- durch Vorabstempelung des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit oder eines Handelspapiers durch die zuständige Ausfuhrzollstelle;
- durch Verwendung des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit mit Sonderstempeldruck nach Anhang 62 ZK-DVO von einer zugelassenen Druckerei;
- durch eigene Abstempelung des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit oder eines Handelspapiers mit einem zugelassenen Metall-Sonderstempel nach Anhang 62 ZK-DVO - seit dem 1. Juli 2009 werden keine neuen Metall-Sonderstempel mehr zugelassen;
- durch Verwendung eines sog. Laserausdrucks des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit mit Sonderstempeldruck nach Anhang 62 ZK-DVO, das mittels Datenverarbeitungsanlagen in einem Arbeitsgang hergestellt und ausgefüllt wird.

Bis zum Ende der vorgesehenen Aufbrauchfristen ist anstelle des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit die Verwendung des [Vordruckes 0733](#) und ggf. [0734](#) oder eines anderen Vordrucksatzes, der die Exemplare 1, 2 und 3 des Einheitspapiers enthält, möglich. Jedes Exemplar des Einheitspapiers ist mit einer Ausfertigung des Sicherheitsdokuments, [Vordruck 033023](#) und [03324](#) (Anhang 45i ZK-DVO) zu verbinden.

(807) Die Ausfuhrsendungen sind in der Buchführung anzuschreiben. Die in der Buchführung erfassten Ausfuhrsendungen (mit Ausnahme der Ausfuhrsendungen, für die besondere Verpflichtungen auf Grund des Waren- und/oder Länderkreises nach Absatz 299a vorgesehen sind) gelten mit der Anschreibung als zur Ausfuhr überlassen.

Für Ausfuhrsendungen, für die besondere Verpflichtungen auf Grund des Waren- und/oder Länderkreises vorgesehen sind, ist eine vorherige Unterrichtung der Ausfuhrzollstelle erforderlich. Diese Unterrichtung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor dem Verpacken oder Verladen unter Angabe der Verpackungs-/Verladezeiten erfolgen. Hierfür kann eine Telefaxkopie des zu erstellenden Handels- oder Verwaltungsdokuments mit den o. g. Angaben verwendet werden. Die Einzelheiten bestimmt die jeweilige Ausfuhrzollstelle. Sofern diese keine abweichende Regelung tritt, gelten die Waren mit der Anschreibung und dem Ablauf des mitgeteilten Zeitraums des Verpackens/Verladens als zur Ausfuhr überlassen.

(808) Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anschreibung in der Buchführung bzw. der ggf. von der Zollstelle getroffenen abweichenden Regelung ist eine vollständige Ausfuhranmeldung an die in Feld 14.b der Bewilligung festgelegte Ausfuhrzollstelle zu übersenden.

Ausfall bei Erstellung der ergänzenden Ausfuhranmeldung

(809) Kann die ergänzende Anmeldung vom Bewilligungsinhaber nicht fristgerecht elektronisch der Ausfuhrzollstelle übermittelt und verarbeitet werden, weil das IT-System ATLAS-Ausfuhr oder die Teilnehmersoftware des Bewilligungsinhabers (vorübergehend) nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeitet, ist sie unverzüglich nach Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs zu übermitteln.

2. Versendungen

(810) Die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren für Versendungen, d. h. im Warenverkehr mit den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem keine Anwendung findet, ist möglich. Zur Anmeldung dieser Sondergebiete mit der Codierung „CO“ wird auf die Veröffentlichung in E-VSF-N 64 2008 Nr. 314 verwiesen. Ein besonderer Antrag zur Nutzung des Anschreibeverfahrens für diese Anmeldeart ist nicht erforderlich.

3. Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

(811) Die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren für die Anmeldung mit „Q“-Codierungen (Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf) ist zulässig. Ein besonderer Antrag zur Nutzung des Anschreibeverfahrens für diese Codierungen ist nicht erforderlich.

Anlage

a) *Mustertext (deutsche Fassung)*

< an die zuständige Stelle in >

*Gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen durch Anwendung der VO (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997;
Bewilligung eines Anschreibeverfahrens gemäß Artikel 253 Absatz 3, 283 ff. der VO (EWG) Nummer 2454/93 vom 2. Juli 1993 bei der Ausfuhr von Waren (Zugelassener Ausfühler) - Einholung von Auskünften über einen in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Ausfühler*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma < XY > Deutschland

< ist Zugelassener Ausfühler im Anschreibeverfahren gemäß Artikel 253 Absatz 3, 283 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 >

alternativ

< hat die Bewilligung als Zugelassener Ausfühler im Anschreibeverfahren gemäß Artikel 253 Absatz 3, 283 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 beantragt >.

In diesem Zusammenhang hat die deutsche Firma auch beantragt, Ausfuhren in Vertretung des < > Ausfühlers

< YZ >

zu tätigen.

Diesem Antrag kann nach Artikel 284, 264 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 253 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 nur zugestimmt werden, wenn die deutsche Zollverwaltung die korrekte Verfahrensabwicklung des deutschen Vertreters nachträglich prüfen kann. Dazu ist es insbesondere erforderlich, die Buchführung des < > Ausfühlers einzusehen.

Ich bitte Sie deshalb höflichst, mir zu bestätigen, dass der < > Ausfühler Aufzeichnungen führt, die der deutschen Zollverwaltung - ggf. im Rahmen eines Rechts- und Amtshilfverfahrens - zum Zwecke der Prüfung der konkreten Verfahrensabwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

Hochachtungsvoll

b) Mustertext (englische Fassung)

model

< To whom it may concern >

Council Regulation (EC) No 515/97 of 13 March 1997 on mutual assistance between the customs authorities;

Authorisation of local clearance procedure acc. Art. 253 (3), 283 et seq. Commission Regulation (EEC) No 2454/93 of 2 July 1993 in case of the exportation of goods (approved exporter) - obtain information about an exporter based in a different Member State of the Community

Dear Sir or Madam,

The company < XY > Germany

< is an authorised exporter for local clearance procedure acc. to Art. 253 (3), 283 et seq. Commission Regulation (EEC) No 2454/93 of 2 July 1993 >

alternatively

< has applied for authorisation as an authorised exporter for local clearance procedure acc. Art. 253 (3), 283 et seq. Commission Regulation (EEC) No 2454/93 of 2 July 1993 >.

In this context, the German company has also applied for the performance of exports on behalf of the < > exporter

< YZ >.

This application can only be approved acc. to Art. 284, 264 (1) and (2) in conjunction with Art. 253 (4) Commission Regulation (EEC) No 2454/93 of 2 July 1993 if the German customs administration is able to check the proper completion of the procedure by the German representative retrospectively.

For this purpose, access to the bookkeeping of the < > exporter is particularly required.

I would therefore like to ask you to confirm that the < > exporter is keeping records which can be made available for the German customs administration for checking the proper completion of the procedure within the framework of a mutual judicial assistance procedure, if necessary.

Yours faithfully,